



2. Tätigkeitsbericht  
Berichtszeitraum 2017 und 2018



Evangelische Kirche  
in Deutschland

DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN  
DATENSCHUTZ DER EKD

**Der Beauftragte für den Datenschutz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Lange Laube 20  
30159 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 768128-0

Telefax: +49 (0) 511 768128-20

E-Mail: [info@datenschutz.ekd.de](mailto:info@datenschutz.ekd.de)

---

Diesen Tätigkeitsbericht können Sie auch auf unserer Webseite abrufen unter  
<https://datenschutz.ekd.de>

## 2. Tätigkeitsbericht

des Beauftragten für den Datenschutz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

für die Jahre 2017 und 2018

vorgelegt im Juni 2019

Redaktionsschluss 31. Mai 2019



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<hr/>	
<b>Über die Entwicklung des Datenschutzes</b>	<b>7</b>
In der evangelischen Kirche	8
In der römisch-katholischen Kirche	9
In der Bundesrepublik Deutschland	9
In der Europäischen Union	10
<hr/>	
<b>Über die Datenschutzaufsicht in der evangelischen Kirche</b>	<b>13</b>
Überblick	14
Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD	15
Datenschutzregionen	16
Aufgaben und Tätigkeiten	17
Die Behörde	20
Vernetzung	23
Öffentlichkeitsarbeit	24
<hr/>	
<b>Über die Arbeit des BfD EKD</b>	<b>29</b>
Themen bei Aufsicht und Beratung	30
Datenschutz in der Kirchengemeinde	30
Videoüberwachung	31
Verschlüsselung	33
Auftragsverarbeitung und Datenübermittlung in Drittländer	34
Messenger-Dienste	36
Auskunftsansprüche und Akteneinsicht	36
Aufbewahrung und Löschung	37
Schwerpunktthemen	40
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	40
Diakonie (Gesundheitsdatenschutz)	41
Ehrenamtliche	42
Mitarbeitende (Beschäftigtendatenschutz)	43
Weiterbildungsangebote	44
Grund- und Aufbau Seminare	44
Infoveranstaltungen	46
Datenschutz-Infotage	46
Erfahrungsaustauschkreise	46
Sensibilisierung	47
<hr/>	
<b>Ausblick</b>	<b>48</b>

# Vorwort

## Ein Jahr neues EKD-Datenschutzgesetz – alles neu im Datenschutz?!



Zum Inkrafttreten des neuen EKD-Datenschutzgesetzes im letzten Jahr am 24. Mai 2018 waren die Verunsicherung und die Aufregung bei vielen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen vor Ort in den Gemeinden und in den diakonischen Einrichtungen groß. Das hatte seinen

Grund: Zeitgleich war das Thema Datenschutz in allen Medien so präsent und allgegenwärtig wie vermutlich noch nie in seiner knapp fünfzigjährigen Geschichte in Deutschland und Europa. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung erlangte zum 25. Mai 2018 in ganz Europa Geltung.

Durch die mediale – auch kirchliche – Berichterstattung sind ohne Zweifel viele Menschen in einem positiven Sinne wachgerüttelt und sensibilisiert worden. Geht es doch beim Datenschutz um nichts geringeres als den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der im Zeitalter von Social Media und Big Data, Künstlicher Intelligenz und Gesichtserkennung vor großen Herausforderungen steht.

Sowohl diese Entwicklungen als auch wachsende Bedrohungen von außen durch Cyber-Angriffe gehen auch an den Kirchen in Deutschland nicht spurlos vorbei. Da ist es gut und richtig, dass wir als evangelische Kirche – nunmehr auf europarechtlicher Grundlage – mit dem EKD-Datenschutzgesetz und eigenen Aufsichtsbehörden das Thema Datenschutz und Datenschutzaufsicht auch weiterhin eigenständig regeln und organisieren. Dabei müssen wir neben den großen zukünftigen Datenschutz-Herausforderungen auch den Datenschutz im alltäglichen Leben in den Gemeinden und diakonischen Einrichtungen in den Blick nehmen und verbessern. Dazu gehören der Schutz der personenbezogenen Daten im Gemeindebrief oder in der Patientenakte genauso wie der Umgang mit Bewerbungsunterlagen und Adresslisten von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen.

Auch wenn der Schutz von personenbezogenen Daten in den letzten Jahrzehnten in der evangelischen Kirche ständig an Bedeutung gewonnen hat und verbessert wurde, ist mit dem Inkrafttreten des neuen EKD-Datenschutzgesetzes neuer Schwung in das Thema gekommen. Die zunächst von kommerziellen Anbietern geschürten Ängste weichen zunehmend der konsequenten inhaltlichen Beschäftigung mit dem Thema. Auch weil man erkennt, dass das neue Gesetz in vielen Aspekten mit Kontinuität auf der bisherigen Rechtslage aufbaut und nur einige wenige Aspekte vollkommen neu sind oder ganz anders geregelt werden als bisher. So wird nun auch im evangelischen Bereich der Umgang mit Datenpannen genauso geregelt wie im staatlichen Bereich. Im technischen Datenschutz sind die Grundsätze Privacy by Design (Datenschutz durch Technikgestaltung) und Privacy by Default (datenschutzfreundliche Voreinstellungen) nunmehr erstmalig gesetzlich festgeschrieben. Fragen des technischen Datenschutzes – zum Beispiel im Bereich von Verschlüsselung – werden damit zukünftig noch mehr Relevanz bekommen. Die neue Möglichkeit, gegen am Wettbewerb teilnehmende Unternehmen Bußgelder zu verhängen zu können, hat im diakonischen Bereich vielerorts Besorgnis hervorgerufen. Bußgelder können aber nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen des EKD-Datenschutzgesetzes verhängt werden und werden nicht massenhaft zur Anwendung kommen. Bisher wurde kein Bußgeld verhängt!

Organisatorisch spielen bei alledem vor Ort in den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen örtlich Beauftragte für den Datenschutz als erste Ansprechpartner zum Thema Datenschutz eine entscheidende Rolle. Ihnen gilt daher als strategische Partner der Datenschutzaufsichtsbehörde unser großes Augenmerk, sodass wir sie mit Seminaren, Veranstaltungen und Materialien bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen. In vielen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen sind mittlerweile örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt worden. Um die Anforderungen des Datenschutzes in Kirche und Diakonie zu erfüllen, brauchen wir kurzfristig ein flächendeckendes Netz an örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

Gerade als Kirche müssen wir vor dem Hintergrund unseres Auftrages und unseres christlichen Menschenbildes auch beim Thema Datenschutz ethische Belange berücksichtigen. Immer größer werdende Mengen von personenbezogenen Daten liegen in den Händen einiger weniger weltweit agierender Unternehmen, deren Ziele kaum mit christlichen Werten vereinbar scheinen. Dazu müssen wir als Kirche deutlicher als in der Vergangenheit Stellung beziehen und unser eigenes Handeln danach ausrichten. Viele Menschen in Politik und Gesellschaft warten im Zeitalter einer immer schneller fortschreitenden Digitalisierung an dieser Stelle auf Orientierungshilfen.

Dieser Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 gibt einen Überblick über den Datenschutz und die Datenschutzaufsicht in der evangelischen Kirche. Dort, wo das Thema in den letzten Jahren bereits ernst genommen und Maßnahmen ergriffen wurden, ist man in aller Regel auch unter den Voraussetzungen des neuen EKD-Datenschutzgesetzes gut aufgestellt. Dort, wo das Thema Datenschutz mit dem Inkrafttreten des neuen EKD-Datenschutzgesetzes erstmalig in den Blick geraten ist, besteht naturgemäß Handlungs- und Umsetzungsbedarf. Vor dem Hintergrund unserer jahrhundertelangen Tradition im Blick auf das Beicht- und Seelsorgegeheimnis hat der konsequente Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch in Zukunft für uns als evangelische Datenschutzaufsichtsbehörde oberste Priorität. Dabei müssen wir den Umgang mit personenbezogenen Daten auch weiterhin an unserem kirchlichen Auftrag und am christlichen Menschenbild sowie am grundgesetzlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und an den kirchlichen und staatlichen Gesetzen ausrichten.

Hannover, im Juni 2019



Michael Jacob  
Der Beauftragte für den Datenschutz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland







## **Über die Entwicklung des Datenschutzes**

Der Datenschutz in seiner heutigen Form hat eine fünfzigjährige Entwicklung hinter sich. Doch seine Ursprünge im kirchlichen Bereich sind mit dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis viel älter! Vor diesem Hintergrund wird in diesem Kapitel über die aktuellen Entwicklungen des Datenschutzes im kirchlichen und staatlichen Bereich informiert. Beim Blick nach vorne stehen heute sowohl der staatliche als auch der kirchliche Datenschutz vor großen Herausforderungen!

## In der evangelischen Kirche

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 15. November 2017 das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz) verabschiedet. Das EKD-Datenschutzgesetz trat in seiner novellierten Fassung am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig trat das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

Die Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes steht in engem Zusammenhang mit dem neuen europäischen Datenschutzrecht. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25. Mai 2018.

Die beiden großen deutschen Kirchen hatten sich während des Prozesses der Entwicklung der DSGVO entschieden und mit Unterstützung durch die deutsche Bundesregierung dafür eingesetzt, dass das kirchliche Datenschutzrecht in Deutschland – welches in Europa in dieser Form singulär ist – weiterhin Bestand haben kann. Diese Bemühungen waren erfolgreich und fanden Ausdruck in Art. 91 DSGVO.

### Art. 91

#### *Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften*

- (1) *Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.*
- (2) *Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.*

Die Kirchen hatten somit die Aufgabe, ihre Datenschutzregelungen mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Bei der Novellierung wurde so vorgegangen, dass die Begrifflichkeiten und die Lesbarkeit des EKD-Datenschutzgesetzes in enger Kongruenz mit der DSGVO und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stehen sowie kirchliche Besonderheiten und Erfordernisse berücksichtigt wurden. Mit dem Beschluss auf der Tagung der EKD-Synode im November 2017 wurde das EKD-Datenschutzgesetz verabschiedet. Es trat am 24. Mai 2018 in Kraft.

Zu den Neuerungen im EKD-Datenschutzgesetz gehören u. a. in

- § 12 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) eine besondere Regelung für die Einwilligung Minderjähriger, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden. Sie können nur wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig – d. h. mindestens 14 Jahre alt – sind.
- § 21 DSG-EKD eine detaillierte Regelung zum Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten.
- § 24 DSG-EKD die Aufnahme des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Danach hat eine betroffene Person das Recht, sie betreffende Daten in einem strukturierten und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese dann ggf. einer anderen Stelle zu übermitteln.
- §§ 27 und 28 DSG-EKD die Präzisierung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datenverarbeitung und die Verpflichtung, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten.
- § 34 DSG-EKD die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Die verantwortlichen Stellen werden bei bestimmten risikoreichen Verarbeitungen verpflichtet, vorab eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen und diese zu dokumentieren.
- § 44 DSG-EKD eine Erweiterung der Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden. Diese haben nunmehr das Recht anzuordnen, Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauernd zu beschränken oder zu unterlassen.
- § 45 DSG-EKD die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Geldbußen vorzusehen. Die

Aufsichtsbehörde kann bei Datenschutzverstößen Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Dies gilt nur für solche verantwortlichen Stellen, die als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

- § 53 DSGVO-EKD Regelungen zur Zulässigkeit der Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen.

Im Ganzen hat das Thema Datenschutz in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Mittelpunkt steht dabei immer der Schutz des einzelnen Menschen mit seinen personenbezogenen Daten, um so das aus der Verfassung abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen zu garantieren. Für die Kirchen hat der Schutz von personenbezogenen Daten vor dem Hintergrund des kirchlichen Auftrags und des christlichen Menschenbildes auch im Hinblick auf das Seelsorge- und Beichtgeheimnis von jeher eine besondere Bedeutung.

## In der römisch-katholischen Kirche

Die römisch-katholische Kirche stand genauso vor der Aufgabe, ihr Datenschutzrecht mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Sie hat deshalb durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 20. November 2017 das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) beschlossen. Dieses Gesetz wurde durch die Diözesanbischöfe in ihren Diözesen zum 24. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wurde eine besondere kirchliche Datenschutzgerichtsordnung, mit der ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz auf dem Gebiet des Datenschutzes sichergestellt werden soll, durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen. Überdies wurde im Verband der Diözesen Deutschlands eine Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz erarbeitet.

## In der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland stand vor der Herausforderung, ihre staatliche Datenschutzgesetzgebung an die DSGVO anzupassen. Hierbei war zu beachten, dass eine Verordnung der Europäischen Union unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Daher konnte der nationale Gesetzgeber nur dort tätig werden, wo die DSGVO ausdrücklich sog. Öffnungsklauseln vorsieht. Dabei darf der Gesetzgeber die Regelungen der DSGVO wegen des sog. „Wiederholungsverbots“ nicht im nationalen Recht zitieren. Praktisch bedeutet dies, dass Rechtsanwender sowohl die DSGVO als auch das BDSG berücksichtigen müssen.

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2017 das „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ (Datenschutzanpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Artikelgesetz. Art. 1 des Gesetzes ist die Neufassung des BDSG, die am 25. Mai 2018 – also zeitgleich mit der DSGVO – in Kraft getreten ist. Das BDSG enthält insbesondere Regelungen zu den Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen, zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, zum gerichtlichen Rechtsschutz und zu Sanktionen sowie für besondere Verarbeitungssituationen. Für die Kirchen ist eine Regelung in § 18 Abs. 1 BDSG, in der es um das Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder geht, von besonderem Interesse. Danach haben sich die Aufsichtsbehörden auszutauschen, bevor sie einen gemeinsamen Standpunkt an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss übermitteln. Sofern der Bereich des kirchlichen Datenschutzes von der Angelegenheit betroffen ist, muss die kirchliche Aufsichtsbehörde beteiligt werden. Dieses sog. Kohärenzverfahren wird zwischen allen Datenschutzaufsichtsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit eingehend erörtert und geklärt.

Über den Regierungsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und

-Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) hat der Bundestag in erster Lesung am 12. Oktober 2018 beraten und ihn im Anschluss an den federführenden Innenausschuss überwiesen. Die Notwendigkeit für ein solches Gesetz ergibt sich daraus, dass der Datenschutz eine Querschnittsaufgabe ist und sich daher in vielen Gesetzen besondere Datenschutzbestimmungen finden, die inhaltlich und strukturell an die DSGVO oder das neue BDSG angepasst werden müssen. Am 10. Dezember 2018 fand im Ausschuss für Inneres und Heimat eine öffentliche Anhörung statt. Bisher steht nicht fest, wann der Bundestag den Gesetzentwurf in der zweiten Lesung beraten wird.

Gegenstand der rechtlichen und politischen Diskussion ist weiterhin, ob der Beschäftigtendatenschutz zukünftig in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht zwar vor, dass die Bundesregierung die durch die Öffnungsklauseln in Art. 88 DSGVO gebotene Möglichkeit, ein eigenes Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz zu erlassen, nutzen will. Ziel dabei wäre es, die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu schützen und Rechtssicherheit für den Arbeitgeber zu gewährleisten. Eine politische Entscheidung zur Umsetzung steht aber noch aus. Bisherige Versuche, ein solches Gesetz zu erlassen, waren nicht erfolgreich. Der zuletzt vorgelegte Gesetzentwurf stammt aus dem Jahr 2010. An anderen Stellen des Koalitionsvertrags wird ebenfalls auf datenschutzrechtliche Aspekte verwiesen, so etwa in Bezug auf das automatisierte Fahren und die Digitalisierung des Gesundheitswesens.

Schließlich ist auch eine Datenethikkommission eingerichtet worden. Aufgabe dieser Kommission ist die Erarbeitung eines Entwicklungsrahmens für Datenpolitik sowie für den Umgang mit Algorithmen, künstlicher Intelligenz und digitalen Innovationen.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben ihre Landesdatenschutzgesetze, welche den Datenschutz der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände regeln, ebenfalls an die DSGVO angepasst.

Die umfangreichen neuen Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden nach den Vorschriften der DSGVO haben dazu geführt, dass über die angemessene Personalaus-

stattung neu verhandelt wurde. In diesem Zusammenhang hat die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) im Bundeshaushalt 2017 zur Umsetzung der DSGVO 32 neue Planstellen erhalten. Über weitere Planstellen wurde mit der BfDI im Rahmen der Aufstellung der Bundeshaushalte 2018 und 2019 verhandelt. Auch für die personelle Ausstattung der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder wurden zusätzliche neue Planstellen bei den zuständigen Finanzministerien angemeldet und bewilligt.

Zu Beginn des Jahres 2019 wurde die bisherige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Frau Andrea Voßhoff aus ihrem Amt verabschiedet. Der vom Bundestag gewählte Nachfolger Herr Ulrich Kelber hat im Januar 2019 seinen Dienst angetreten.

## In der Europäischen Union

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören das sog. Marktortprinzip, die Datenportabilität und die Vorschriften über die bewusste Einwilligung. Nur im Rahmen von sog. Öffnungsklauseln in der DSGVO haben die Mitgliedstaaten eine gesetzliche Regelungskompetenz. Regelungen der DSGVO dürfen wegen des sog. Doppelungsverbots in staatlichen Gesetzen nicht wiederholt werden. Bis auf acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben alle ihre nationalen Datenschutzgesetze rechtzeitig an die DSGVO angepasst. Auch wenn somit keine Vollharmonisierung des Datenschutzrechts erreicht ist, ist der Datenschutz in Europa damit auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden und die Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Zum nicht harmonisierten Bereich gehört zum Beispiel der Arbeitnehmerdatenschutz wegen des engen Kontexts zum nicht harmonisierten Arbeitsrecht.

Zeitgleich mit der Wirksamkeit der DSGVO hat sich der Europäische Datenschutzausschuss als Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert. Der Ausschuss soll die einheitliche Anwendung der DSGVO in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen.

Im Bereich der europäischen Rechtsprechung sind im Berichtszeitraum zwei grundlegende Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Datenschutz ergangen:

Am 20. Oktober 2016 hat der EuGH ein Urteil zum Personenbezug von dynamischen IP-Adressen gefällt. Er führt darin aus, dass auch dynamische IP-Adressen der Besucher einer Website für deren Betreiber personenbezogenen Daten darstellen, wenn für diese die rechtliche Möglichkeit besteht, über weitergehende Informationen die Identität des Nutzers bestimmen zu können. Weiterhin stellte der EuGH fest, dass Betreibern von Internetseiten die Möglichkeit eröffnet werden muss, die IP-Adresse ihrer Nutzer zur Störungsbeseitigung und Missbrauchsprävention zu verwenden, um die Funktionstüchtigkeit ihrer Internetseiten zu gewährleisten. Das Urteil des EuGH erging nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs. In Deutschland gab es bislang zu der Frage, ob dynamische IP-Adressen – die Internetnutzern und Internetseiten zugewiesen werden, um die Kommunikation zwischen diesen zu ermöglichen – einen Personenbezug haben, unterschiedliche Auffassungen und Urteile. Der Bundesgerichtshof ist dem mit seinem Urteil vom 15. Mai 2017 gefolgt und hat festgestellt, dass dynamische IP-Adressen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Telemediengesetz (TMG) personenbezogene Daten sind.

In einem weiteren Urteil vom 5. Juni 2018 hat der EuGH festgestellt, dass Betreiber einer Facebook-Fanpage für die Datenverarbeitung auf dieser Fanpage datenschutzrechtlich mitverantwortlich sind. Der Fanpage-Betreiber trägt eine Mitverantwortung, obwohl er nur sehr begrenzte Möglichkeiten hat, die Datenverarbeitung zu beeinflussen und keine Möglichkeit hat, sie vollständig zu unterbinden. Besucher einer Fanpage können Betroffenenrechte daher nicht nur gegenüber Facebook, sondern auch gegenüber Betreibern von Fanpages geltend machen. Das Urteil beruht noch auf der Rechtslage vor der DSGVO. Der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist in der DSGVO nunmehr ausdrücklich geregelt.





## **Über die Datenschutzaufsicht in der evangelischen Kirche**

Zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht existiert für die EKD sowie für alle Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und Diakonischen Werke, die ihre Datenschutzaufsicht auf die EKD übertragen haben, seit Anfang 2014 die unabhängige und eigenständige Behörde „Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD)“. Seit Errichtung dieser Behörde wird die Datenschutzaufsicht innerhalb der evangelischen Kirche einheitlicher als in der Vergangenheit und in größeren Strukturen wahrgenommen. Vier Gliedkirchen und einige diakonische Landesverbände nehmen die Datenschutzaufsicht weiterhin eigenständig wahr.

## Überblick

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Unabhängigkeit von Datenschutzaufsichtsbehörden wurden mit der Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes im Jahr 2013 die rechtlichen Grundlagen zur Neustrukturierung der Datenschutzaufsicht innerhalb der EKD geschaffen. Seitdem entspricht es einem kirchen- und diakoniepolitischen Ziel, diese Aufgabe einheitlicher als in der Vergangenheit und in größeren Strukturen wahrzunehmen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Herrn Michael Jacob zum Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) berufen, der seitdem für weite Teile der evangelischen Kirche die Datenschutzaufsicht ausübt. Der Beauftragte für den Datenschutz der Nordkirche Peter von Loeper ist seit dem 1. Oktober 2018 der stellvertretende Beauftragte für den Datenschutz der EKD.

Zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht existiert für die EKD sowie für alle Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und Diakonischen Werke, die ihre Datenschutzaufsicht auf die EKD übertragen haben, seit Anfang 2014 die unabhängige und eigenständige Behörde „Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD)“. Seit Errichtung dieser Behörde wird die Datenschutzaufsicht innerhalb der evangelischen Kirche einheitlicher als in der Vergangenheit und in größeren Strukturen wahrgenommen. Vier Gliedkirchen und einige diakonische Landesverbände nehmen die Datenschutzaufsicht weiterhin eigenständig wahr.

Die Hauptaufgaben des BfD EKD sind Aufsicht, Beratung und Weiterbildung in den Bereichen des rechtlichen und technischen Datenschutzes sowie der Organisation des Datenschutzes. Im Rahmen der Beratung ist der BfD EKD bestrebt, das Thema Datenschutz in Kirche und Diakonie, insbesondere durch Informationsmaterialien, stärker ins Bewusstsein zu rücken. Der BfD EKD bietet des Weiteren ein umfangreiches einheitliches Weiterbildungsprogramm für örtlich Beauftragte für den Datenschutz an. Das Programm beinhaltet einerseits Schulungsmaßnahmen, andererseits aber auch Aspekte des Erfahrungsaustausches. Zu den Kernaufgaben des BfD EKD gehört auch, die Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren und zu überwachen.

Im Bereich des technischen Datenschutzes stand im Berichtszeitraum vor allem das Thema Verschlüsselung als eine wichtige Maßnahme im Vordergrund. Hier gibt es im kirchlichen und diakonischen Bereich weiterhin deutlichen Handlungsbedarf. Im Bereich des rechtlichen Datenschutzes stellte die Beratung und Sensibilisierung in Bezug auf die Umsetzung des neuen EKD-Datenschutzgesetzes einen eindeutigen Schwerpunkt dar. Im Bereich Organisation des Datenschutzes handelte es sich häufig um grundsätzliche Fragen zur (Be-)Stellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.



## Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) nimmt die im EKD-Datenschutzgesetz normierte Datenschutzaufsicht für die EKD, für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung und für gesamtkirchliche Werke und Einrichtungen sowie nach vertraglicher Übertragung für 16 Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und im Bereich von neun diakonischen Landesverbänden wahr. Zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten sowie der vertraglich übertragenen Aufgaben der Datenschutzaufsicht existiert seit Anfang 2014 – in der Rechtsform einer unselbstständigen Einrichtung der EKD – die unabhängige und eigenständige Behörde „Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD)“. Die Behörde wird vom Beauftragten für den Datenschutz der EKD Herrn Oberkirchenrat Michael Jacob geleitet und hat ihren Hauptsitz in Hannover. Mit der Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche zum stellvertretenden Beauftragten für den Datenschutz der EKD werden beide Aufsichtsbehörden zukünftig stärker miteinander kooperieren.

Seit dem 1. Januar 2014 haben die nachfolgenden Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie diakonischen Landesverbände die Datenschutzaufsicht vertraglich auf die EKD übertragen (Stand: 01.01.2019):

- Baden
- Bayern
- Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Braunschweig
- Bremen
- Hannover
- Hessen und Nassau
- Kurhessen-Waldeck
- Lippe
- Mitteldeutschland
- Oldenburg
- Reformiert
- Rheinland
- Schaumburg-Lippe
- Westfalen
- Württemberg

- Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Herrnhuter Brüdergemeine
- Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB)
  
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.
- Diakonisches Werk Bremen e. V.
- Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.
- Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz
- Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V.

Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass weitere Gliedkirchen und diakonische Landesverbände Interesse haben, die Datenschutzaufsicht in absehbarer Zeit auf die EKD zu übertragen. Die Vertragsverhandlungen werden für die EKD auf Grundlage eines Mustervertrages vom Kirchenamt der EKD geführt.

### Datenschutzregionen

Zur regionalen Gliederung der vertraglich auf die EKD übertragenen Datenschutzaufsicht in den Gliedkirchen und diakonischen Landesverbänden wurden die vier Datenschutzregionen Nord, Ost, Süd und Mitte-West gebildet. In jeder Datenschutzregion wurde eine Außen-

stelle errichtet (Nord: Hannover; Ost: Berlin; Süd: Ulm; Mitte-West: Dortmund). Die regionale Zuordnung ist der folgenden Karte zu entnehmen. Der BfD EKD kooperiert seit Oktober 2018 mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche und dessen Aufsichtsbehörde.

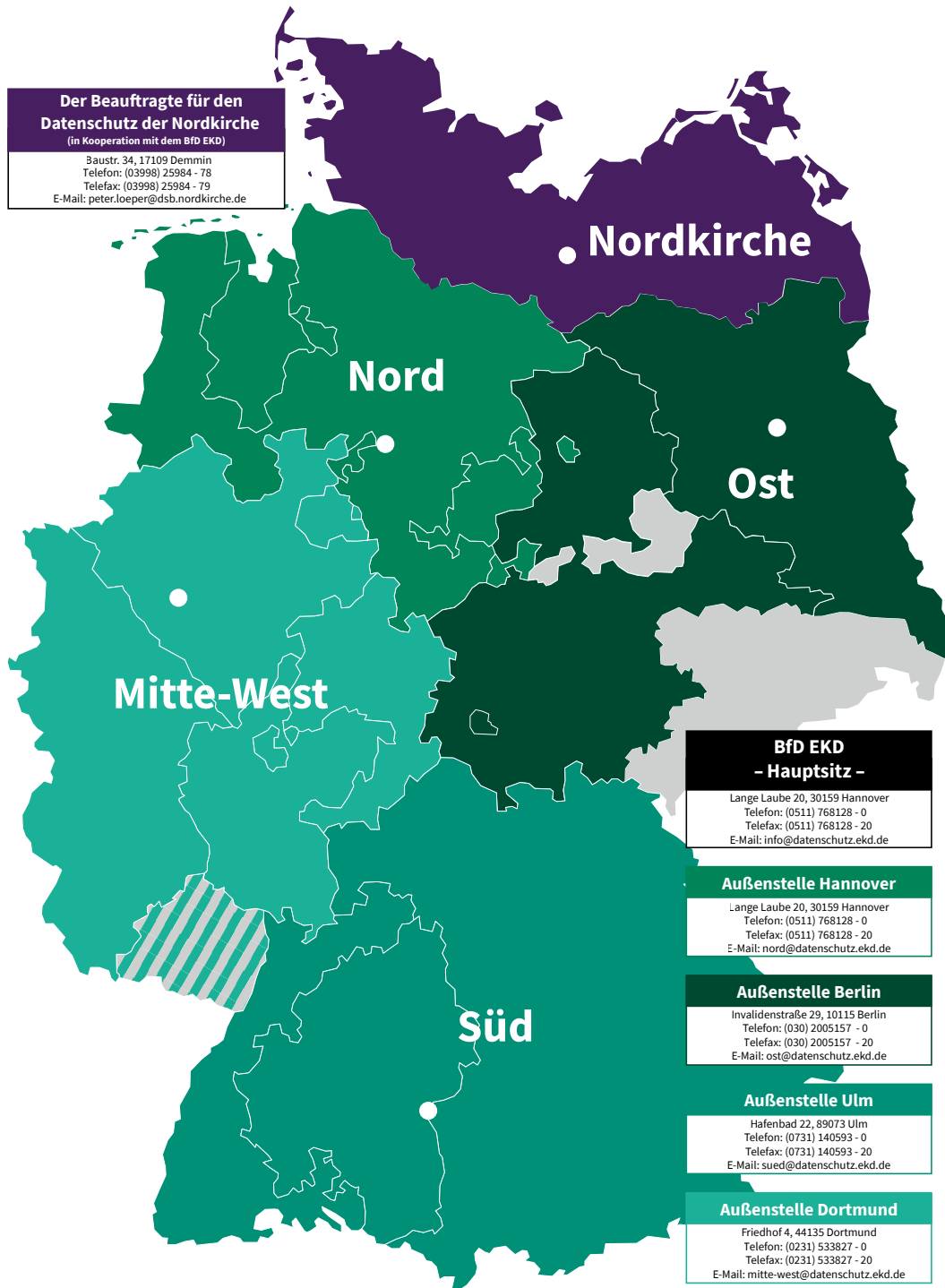


Abbildung 1: Karte mit Datenschutzregionen und Außenstellen  
(Die Gliedkirchen mit eigenständiger Datenschutzaufsicht sind grau hinterlegt.)

## Aufgaben und Tätigkeiten

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags wacht der BfD EKD über die Einhaltung des Datenschutzes. Dabei will er vor allem beraten und unterstützen. Zu den Aufgaben des BfD EKD gehört aber auch, die Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren und zu überwachen. Über allem Handeln steht dabei der Zweck jedes modernen Datenschutzes: Jede einzelne Person ist davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Der BfD EKD ist inhaltlich in den Bereichen rechtlicher Datenschutz, technischer Datenschutz und Organisation des Datenschutzes tätig. Mehr als in der Vergangenheit werden seit Errichtung der Behörde des BfD EKD auch alle wichtigen Aspekte des technischen Datenschutzes bearbeitet und nach vorne gebracht. Sämtliche Tätig-

keiten des BfD EKD sind den drei Aufgaben Aufsicht, Beratung und Weiterbildung zugeordnet. Über die Anzahl der in den Jahren 2017 und 2018 bearbeiteten Vorgänge in den einzelnen Aufgabenbereichen geben die Tabellen 2 und 3 auf Seite 18 Auskunft. Eine grobe Übersicht über die Aufgaben und Tätigkeiten des BfD EKD ist der Matrix in Tabelle 1 auf dieser Seite zu entnehmen.

Neben den regelmäßigen Aufgaben (Aufsicht, Beratung, Weiterbildung) beschäftigt sich der BfD EKD mit dem Thema Datenschutz auch unter Berücksichtigung von vier Schwerpunktthemen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – Diakonie (Gesundheitsdatenschutz) – Ehrenamtliche – Mitarbeitende (Beschäftigtendatenschutz)). Jede Außenstelle bearbeitet ein Schwerpunktthema. Einzelheiten zu den Tätigkeiten dieser Schwerpunktthemen sind im Kapitel „Über die Arbeit des BfD EKD“ ab Seite 40 zu finden.

Tabelle 1: Aufgaben-Tätigkeitsmatrix des BfD EKD (Die Aufgaben sind jeweils gegliedert in die Bereiche rechtlicher Datenschutz (R), technischer Datenschutz (T) und Organisation des Datenschutzes (O).)

Tätigkeit \ Aufgabe	Aufsicht			Beratung			Weiterbildung		
	R	T	O	R	T	O	R	T	O
Bearbeitung von Beschwerden	✓	✓	✓						
Etablieren einer (pro-)aktiven Datenschutzaufsicht	✓	✓	✓						
Materialdienst (standardisierte Beratung)				✓	✓	✓			
einzelfallbezogen	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
einheitliches und aufeinander abgestimmtes (modulares) Weiterbildungsangebot für örtlich Beauftragte für den Datenschutz							✓	✓	✓
individuelles Angebot für andere Zielgruppen							✓	✓	✓
schwerpunktsetzend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Tabelle 2: Statistik über die Anzahl der Tätigkeiten im Jahr 2017

	<b>Aufsicht</b>	<b>Beratung</b>	<b>Weiterbildung</b>	<b>Gesamt</b>
Hauptsitz	12	49	6	<b>67</b>
AS Hannover	26	129	8	<b>163</b>
AS Berlin	21	84	5	<b>110</b>
AS Ulm	19	212	14	<b>245</b>
AS Dortmund	26	162	8	<b>196</b>
<b>Summe</b>	<b>104</b>	<b>636</b>	<b>41</b>	<b>781</b>

Tabelle 3: Statistik über die Anzahl der Tätigkeiten im Jahr 2018

	<b>Aufsicht</b>	<b>Beratung</b>	<b>Weiterbildung</b>	<b>Gesamt</b>
Hauptsitz	16	71	12	<b>99</b>
AS Hannover	30	230	9	<b>269</b>
AS Berlin	27	166	15	<b>208</b>
AS Ulm	27	472	21	<b>520</b>
AS Dortmund	67	486	25	<b>578</b>
<b>Summe</b>	<b>167</b>	<b>1425</b>	<b>82</b>	<b>1674</b>

## **Aufsicht**

Im Rahmen der Etablierung einer (pro-)aktiven Datenschutzaufsicht sind mit allen (Landes-)Kirchenämtern/ Konsistorien/ Oberkirchenräten und diakonischen Spitzenverbänden, die die Datenschutzaufsicht auf die EKD übertragen haben, sog. „große“ strukturierte Datenschutzgespräche geführt worden. Diese Gespräche wurden auf Seiten des BfD EKD vom Beauftragten und/ oder seinem Vertreter zusammen mit der oder dem Regionalverantwortlichen aus der zuständigen Außenstelle geführt. Als Gesprächspartner standen die Behördenleitung oder der zuständige Vorstand sowie die Datenschutzreferentin oder der Datenschutzreferent und die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz und die IT-Leitung zur Verfügung. Weitere Gesprächsteilnehmer konnten hinzugezogen werden. Die Gespräche wurden auf der Grundlage eines im Vorfeld zugeschickten Fragebogens geführt. Am Ende der Gespräche wurden Handlungsempfehlungen ausgesprochen und Verabredungen getroffen. In den Jahren 2015 bis 2017 haben alle „großen“ strukturierten Datenschutzgespräche stattgefunden. Daneben führten die Außenstellen des BfD EKD mit den Handelnden vor Ort sog. „kleine“ strukturierte Datenschutzgespräche. Die Auswertung aller „großen“ strukturierten Datenschutzgespräche erfolgte im Jahr 2018 und wurde durch den BfD EKD in der Sitzung der Leitenden Juristinnen und Juristen in den zentralen Verwaltungen der Gliedkirchen der EKD am 14. März 2018 vorgestellt. Gleichzeitig stellte der BfD EKD das Konzept für einen risikobasierten Prüfansatz im Rahmen einer proaktiven Datenschutzaufsicht vor. Das Konzept soll im nachfolgenden Berichtszeitraum pilotiert und umgesetzt werden.

Um auch im Bereich des technischen Datenschutzes eine (pro-)aktive Datenschutzaufsicht zu etablieren, sind erste automatisierte Tests für die Überprüfung von Transportverschlüsselungen durch den BfD EKD entwickelt worden. Der BfD EKD beabsichtigt, diese Tests in Zukunft in regelmäßigen Abständen durchzuführen und die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll im Jahr 2019 ein IT-Prüflabor errichtet werden, das technische Datenschutzprüfungen durchführen soll. Für dieses IT-Prüflabor wird eine Informatikerin oder ein Informatiker eingestellt.

Im Berichtszeitraum wurden eingehende Beschwerden und Eingaben ordnungsgemäß bearbeitet. Bußgelder wurden nicht verhängt.

## **Beratung**

Die Bearbeitung sämtlicher Beratungsanfragen ist ein Hauptbestandteil der Arbeit aller Mitarbeitenden des BfD EKD. Wie aus den Tabellen 2 und 3 hervorgeht, wurden im Jahr 2018 fast dreimal so viele Beratungsanfragen bearbeitet wie zuvor. Dabei ist erkennbar, dass viele Anfragen zu folgenden Themen eingingen:

- Datenschutz in der Kirchengemeinde
- Videoüberwachung
- Verschlüsselung
- Auftragsverarbeitung und Datenübermittlung in Drittländer
- Messenger-Dienste
- Auskunftsansprüche und Akteneinsicht
- Aufbewahrung und Löschung

Auch beim aufsichtlichen Handeln des BfD EKD geht es häufig um diese Themen. Fachliche Erläuterungen zu den Themen dieser Anfragen sind daher in ausführlicher Form im Kapitel „Über die Arbeit des BfD EKD“ ab Seite 29 dieses Tätigkeitsberichts zu finden.

In Ergänzung zu einzelfallbezogenen Beratungen in mündlicher Form (vor allem im persönlichen Gespräch oder telefonisch) und schriftlicher Form (per E-Mail oder als Brief) sind – auch mit dem Ziel einer weiteren Standardisierung und Professionalisierung der Beratung – zu vielen datenschutzrechtlich und -technisch relevanten Fragestellungen Materialien erarbeitet worden. Die Materialien sind den sieben unterschiedlichen Formaten Entschlüsselung, Handreichung, Kurzinformation, Kurzpapiere, Muster, Sensibilisierung und Stellungnahme zugeordnet. Die Verbreitung dieser Materialien erfolgt insbesondere über die Rubrik Infothek auf der Website des BfD EKD und in Papierform. Weitere Einzelheiten können den Seiten 24 bis 27 entnommen werden.

## **Weiterbildung**

Der BfD EKD setzt neben den Aufgaben Aufsicht und Beratung einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit im Bereich Weiterbildung. Dies ergibt sich aus den in § 43 DSGVO-EKD gesetzlich festgelegten Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Demnach ist es Aufgabe des BfD EKD zu sensi-

bilisieren, zu informieren und die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu schulen und weiterzubilden.

Für den BfD EKD sind die örtlich Beauftragten für den Datenschutz als strategische Partner eine wichtige Zielgruppe im Bereich Weiterbildung. Der BfD EKD vermittelt den örtlich Beauftragten für den Datenschutz die erforderliche Fachkunde und informiert über aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen. Auch für andere Zielgruppen bietet der BfD EKD Veranstaltungen an.

Folgende Veranstaltungsformate bietet der BfD EKD an:

- Grund- und Aufbau Seminare für örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- Infoveranstaltungen
- Datenschutz-Infotag für örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- Erfahrungsaustauschkreise für örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- Sensibilisierung

Weitere Einzelheiten können dem Kapitel „über die Arbeit des BfD EKD“ ab Seite 43 dieses Tätigkeitsberichts entnommen werden.

### Die Behörde

Im Rahmen der Errichtung der Behörde wurde im Jahr 2014 eine komplette Behördenstruktur aufgebaut. Der personelle Aufbau erfolgt(e) sukzessive entsprechend der tatsächlichen Aufgaben und der finanziellen Ausstattung der Behörde. Die Behörde wird künftig auch in rein organisatorischen Bereichen weiter professionalisiert. Mit der Errichtung von zwei Sachbearbeitendenstellen am Hauptsitz des BfD EKD werden die Aufgabenbereiche Personal und Finanzen stärker vom BfD EKD selbst wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurde im Berichtszeitraum bereits eine mittelfristige Finanzplanung erarbeitet. Im kommenden Berichtszeitraum wird der BfD EKD ein Personalentwicklungskonzept sowie ein Konzept zur effektiven Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erarbeiten.

### Personal

Zum 31. Mai 2019 hat die Behörde insgesamt 21 (Plan-) Stellen. Alle vier Außenstellen sind mit mindestens einer oder einem Regionalverantwortlichen (juristische Kompetenz), einer IT-Sachbearbeitung und einer Teamassistenz besetzt.

Im Rahmen der fortschreitenden Übertragung der Datenschutzaufsicht der diakonischen Landesverbände wurde im Jahr 2017 sowohl in der Außenstelle Dortmund als auch in der Außenstelle Hannover jeweils die Stelle eines zweiten Regionalverantwortlichen besetzt. In der Außenstelle Ulm soll im Jahr 2019 ebenfalls die Stelle einer oder eines weiteren Regionalverantwortlichen besetzt werden, nachdem diese in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolglos ausgeschrieben wurde. Auch zukünftig werden Mitarbeitende potenzial- und genderorientiert ausgewählt. Im Sinne einer kontinuierlichen Personalentwicklung nehmen alle Mitarbeitenden regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Teams der Außenstellen organisieren sich bei der Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung des Geschäftsverteilungsplanes selbständig, ohne dass ein Mitarbeitender vor Ort Leitungsverantwortung hat. Somit unterstehen alle Mitarbeitenden der Fach- und Dienstaufsicht des Behördenleiters.

Im Bereich der Personalverwaltung wird der BfD EKD auch weiterhin von der Personalabteilung im Kirchenamt der EKD unterstützt.

Die Aufbauorganisation des BfD EKD zum 31. Mai 2019 ist dem folgenden Organigramm zu entnehmen.



Abbildung 2: Organigramm des BfD EKD

## Finanzen

Die Personal- und Sachkosten des BfD EKD werden durch Finanzumlage derjenigen finanziert, die die Datenschutzaufsicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage auf die EKD übertragen haben. Der Finanzbeirat der EKD hat im März 2018 den Finanzbedarf (2019 bis 2021) der Behörde für Personal- und Sachkosten fortgeschrieben mit der Maßgabe, dass alle Gliedkirchen und diakonischen Landesverbände die Datenschutzaufsicht auf die EKD übertragen. Dabei werden diese Kosten zu zwei Dritteln auf den Bereich der verfassten Kirche und zu einem Drittel auf den Bereich der Diakonie umgelegt. Die Höhe der Umlage errechnet sich im Bereich der verfassten Kirche neben einem Sockelbetrag jeweils zur Hälfte auf der Grundlage des Schlüssels Gemeindegliederzahlen und des Schlüssels Beschäftigtenzahlen. Im Bereich der Diakonie werden die Umlagen nur auf der Grundlage des Schlüssels Beschäftigtenzahlen ermittelt. Diese nach unterschiedlichen Schlüsseln errechnete Umlage muss erst nach der tatsächlichen

Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD erbracht werden. Einzelheiten sind den Haushaltsplänen und Haushaltsabschlüssen der EKD zu entnehmen.

Die Finanz- und Budgethoheit liegt beim BfD EKD. In Finanz- und Haushaltsangelegenheiten wird der BfD EKD auch zukünftig von der Abteilung Finanzen im Kirchenamt der EKD unterstützt. Die praktische Umsetzung und Abwicklung erfolgt zumeist unmittelbar durch die Behörde des BfD EKD.

## Infrastruktur

Im Rahmen der grundlegenden organisatorischen Festlegungen wurden in der Behörde auch die Funktionen örtlich Beauftragte(r) für den Datenschutz und IT-Sicherheitsbeauftragte(r) implementiert. In Ausgestaltung dieser Festlegungen wurden seit Errichtung der Behörde folgende Regelungen erarbeitet und für verbindlich erklärt:

- Geschäftsordnung
- Leitlinien zur Informationssicherheit und zum Datenschutz
- Richtlinie zum Umgang mit der IT
- Dienstvereinbarungen (z. B. zur privaten Nutzung von Internet und E-Mail etc.)
- Geschäftsverteilungsplan
- Aktenplan
- Styleguide
- Diverse Hausverfügungen (z. B. zu Vertretungsregelungen, Zeichnungsbefugnissen etc.)
- Diverse Prozessbeschreibungen (zur Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems)

Diese konkreten Festlegungen dienen der weiteren Implementierung einer unabhängigen Behörde und werden ständig auf dem aktuellen Stand gehalten.

Im Bereich der technischen Infrastruktur wurde ein eigenständiges IT-Konzept des BfD EKD erarbeitet und erfolgreich umgesetzt. Somit sind alle Standorte des BfD EKD sicher miteinander vernetzt und eine zentrale Terminalserverlösung wurde etabliert. Diese zentrale Struktur ermöglichte dem BfD EKD auch die Einführung eines (digitalen) Aktenplans, in dem nicht nur analoge, sondern auch digitale Informationen zentral abgelegt und durch ein Rollenkonzept gesichert werden.

Zur Absicherung der digitalen Kommunikation hat der BfD EKD verschiedene Möglichkeiten der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingeführt. So ist es allen Mitarbeitenden des BfD EKD möglich, mittels asymmetrischer Verschlüsselung (PGP) ihre E-Mail-Kommunikation zu sichern. Durch diese Verschlüsselung ist es auch jedem Außenstehenden möglich, über ein Webformular auf der Website Ende-zu-Ende verschlüsselt mit der Behörde zu kommunizieren. Hierbei werden die entstehenden Metadaten zusätzlich durch eine Transportverschlüsselung gesichert. Sollten Gesprächspartner keine Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels PGP besitzen, können sie auf die alternative Submit Box ausweichen, welche eine Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation mit dem BfD EKD ermöglicht.

Im Rahmen des Aufbaus und der Professionalisierung der technischen Infrastruktur der Behörde hat der BfD EKD auch ein eigenes – von der IT-Sicherheitsverordnung EKD gefordertes – IT-Sicherheitskonzept nach

dem Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erarbeitet und betreibt nun dessen Umsetzung und Fortführung. In diesem Zusammenhang hat der BfD EKD auch eigene Regeln für die Klassifizierung von Informationen erarbeitet und eine IT-sicherheitsbeauftragte Person benannt.

Die Sicherstellung einer funktionierenden internen Kommunikation ist ein weiterer wichtiger Schlüssel zur Professionalisierung der Arbeit des BfD EKD. Für diesen Zweck wurden mehrere Kommunikationsinstrumente etabliert, um einerseits sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die erforderlichen Informationen zur Aufgabenerledigung erhalten und um andererseits zu ermöglichen, dass die Behördenleitung einheitliche und verlässliche organisatorische und inhaltliche Absprachen mit den Mitarbeitenden treffen kann. Grundsätzlich treffen sich alle Mitarbeitenden jeden zweiten Monat am Hauptsitz in Hannover zu einer hierarchieübergreifenden Dienstbesprechung. Einmal im Jahr findet die Dienstbesprechung rotierend an einem anderen Standort der Behörde des BfD EKD statt. Im Frühjahr und im Herbst finden jeweils zweitägige Klausurtagungen statt. Die Leitung der Dienstbesprechungen obliegt in der Regel der Behördenleitung. Zur Ergebnissicherung werden über die Dienstbesprechungen interne Protokolle erstellt. Zum fachlichen Austausch finden zwischen den Dienstbesprechungen regelmäßig Telefonkonferenzen und Treffen unter den Mitarbeitenden mit der gleichen Funktion innerhalb der Behörde (Regionalverantwortliche, IT-Sachbearbeitende und Teamassistenten) statt. Davon unabhängig organisieren sich die Mitarbeitenden in den Außenstellen der Behörde eigenständig zum weiteren fachlichen und organisatorischen Austausch.



## Vernetzung

Der BfD EKD baute auch im Berichtszeitraum seine Kontakte im kirchlichen und staatlichen Umfeld weiter aus, um sich als Datenschutzaufsichtsbehörde nachhaltig zu etablieren. Hierfür knüpfte der BfD EKD beispielsweise in Gremien, Arbeitsgruppen und auf Veranstaltungen Kontakte, die zukünftig weiter ausgebaut werden. Bestehende Kontakte wurden gepflegt.

### In der evangelischen Kirche

Der BfD EKD tauscht sich einmal im Jahr im persönlichen Gespräch mit dem Ratsvorsitzenden der EKD zu strategischen und konzeptionellen Aspekten des kirchlichen Datenschutzes aus. Daneben steht der BfD EKD in regelmäßigem Kontakt zum Präsidenten des Kirchenamtes der EKD sowie zu den Abteilungsleitungen Recht und Finanzen und zu dem für Datenschutzrecht zuständigen Referenten im Kirchenamt der EKD.

Darüber hinaus steht der BfD EKD in regelmäßigem Kontakt zur Leitungsebene (insbesondere leitende Juristinnen und Juristen sowie diakonische Vorstände) und zur operativen Ebene (insbesondere Datenschutzreferentinnen und Datenschutzreferenten sowie ITler) der Landeskirchen und diakonischen Landesverbände, die die Datenschutzaufsicht auf die EKD übertragen haben. Seit 2018 werden in jeder Datenschutzregion jährliche Treffen mit den Datenschutzreferenten organisiert. Diese Treffen dienen dem fachlichen Austausch. Im Jahr 2018 machte der BfD EKD in diesen Treffen auf die erforderlichen Anpassungen der landeskirchlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf das neue EKD-Datenschutzgesetz aufmerksam. Neben diesen Kontakten werden landeskirchliche Vertreter auch in Arbeitsgruppen des BfD EKD eingebunden. Darüber hinaus haben zwei Mitarbeitende des BfD EKD im Berichtszeitraum gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen die sog. „Checkliste-Datenschutz“ erarbeitet.

Der BfD EKD steht auch in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Zusammenarbeit in regelmäßigem Kontakt zu den anderen Beauftragten für den Datenschutz innerhalb der EKD. Einmal im Jahr wird zu Fragen des kirchlichen Datenschutzes die Tagung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD unter Vorsitz des BfD EKD durchgeführt. Im Jahr 2017 hat die Konferenz in Hamburg und im Jahr 2018 in Erfurt stattgefunden. Im Rahmen der Zusammenarbeit sind im

Berichtszeitraum folgende Entschlüsse der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD erarbeitet und veröffentlicht worden:

- Entschlüsselung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD zur Veröffentlichung von Fotos von Kindern im Internet vom 13. April 2018
- Entschlüsselung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD zur Bestellung von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz vom 5. Mai 2017

Darüber hinaus ist der BfD EKD in mehreren Gremien, Konferenzen und (temporären) Arbeitsgruppen der EKD (als Gast) vertreten (z. B. Synode der EKD (mit Gaststatus), Sitzung der Leitenden Juristinnen und Juristen in den zentralen Verwaltungen der Gliedkirchen der EKD, Referentenkonferenz für Datenschutz, Meldewesen und Kirchenmitgliedschaftsrecht, IT-Referentenkonferenz der EKD und andere). Zudem trägt der BfD EKD seine Anliegen nach Bedarf eigenständig dem Rat der EKD, gegebenenfalls auch der Kirchenkonferenz, dem Finanzbeirat der EKD und dem Haushaltsausschuss der Synode der EKD vor.

### Mit der Nordkirche

Mit der Berufung von Peter von Loeper zum stellvertretenden Beauftragten für den Datenschutz der EKD zum 1. Oktober 2018 ist eine Kooperation mit der Aufsichtsbehörde der Nordkirche begründet worden. Im Jahr 2019 werden die Seminare für örtlich Beauftragten für den Datenschutz erstmals in Kooperation mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche durchgeführt. Auch die jeweiligen Internetseiten sind nunmehr bestmöglich aufeinander bezogen. Bei grundlegenden Datenschutzfragen stimmen beide Aufsichtsbehörden ihre Positionen und ihr Vorgehen miteinander ab.

### Zur römisch-katholischen Kirche

Der BfD EKD steht in regelmäßigem Kontakt zu den Diözesandatenschutzbeauftragten in der römisch-katholischen Kirche. Neben persönlichen Gesprächen treffen sich die Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD und die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands einmal im Jahr zum Ökumenischen Datenschutntag. Die Organisation erfolgt abwechselnd durch die römisch-katholische und die evangelische Seite. Im April 2018 fand der zweite Ökumenische Datenschutntag

in Erfurt statt. Referenten waren u. a. der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Lutz Hasse, sowie der Stellvertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Gabriel Schulz. Während des Ökumenischen Datenschutztages 2018 verabredeten die Konferenzen weiter am Thema Standard-Datenschutzmodell in Kirche zu arbeiten. Zudem wurde verabredet, dass der Ökumenische Datenschutztage künftig jährlich stattfinden wird.

### **Zu Bund und Ländern**

Der BfD EKD stand in regelmäßigem Kontakt zur Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Nach Ernennung des neuen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll der Kontakt, auch ökumenisch, intensiv fortgeführt werden. Zudem pflegt der BfD EKD Kontakte zu den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Im Berichtszeitraum hat sich der BfD EKD mit mehreren Landesdatenschutzbeauftragten ausgetauscht. Außerdem referierte die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Barbara Thiel, beim Weiterbildungstag der Regionalverantwortlichen des BfD EKD im Jahr 2018.

Zudem ist der BfD EKD vor dem Hintergrund der Regelungen in der DSGVO im Rahmen des sog. Kohärenzverfahrens zu beteiligen. Dabei hat es im Berichtszeitraum mehrere Bemühungen gegeben, zukünftig von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) stärker beteiligt zu werden. Eine konkrete Mitwirkung in der Konferenz konnte bislang nicht erreicht werden. Unabhängig davon wurden aber einige praktische Verabredungen getroffen, wie der BfD EKD künftig stärker mit der DSK kooperieren kann. Der BfD EKD ist seit 2017 Mitglied im Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der DSK.

### **Zu sonstigen Akteuren**

Darüber hinaus steht der BfD EKD mit Akteuren im Bereich Datenschutz und IT-Sicherheit im Umfeld von Politik, Gesellschaft und Wissenschaft (z. B. Stiftung Datenschutz) in Kontakt. Auch zur eigenständigen Datenschutzaufsicht im Bereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten werden regelmäßige Kontakte gepflegt. Der BfD EKD ist außerdem Mitglied in

mehreren Interessenvertretungen im Bereich Datenschutz und IT (z. B. Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V., Gesellschaft für Informatik e. V. (GI), Allianz für Cybersicherheit und Virtuelles Datenschutzbüro).

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Der BfD EKD verfolgt, auch im Hinblick auf eine standardisierte Beratung, das Ziel mit gezielten Aktionen, Produkten und Plattformen das Thema kirchlicher Datenschutz modern, attraktiv und leicht in die (kirchliche) Öffentlichkeit und an den Menschen zu bringen.

Der wichtigste Kommunikationskanal des BfD EKD ist dessen Internetauftritt. Der Internetauftritt ist im Jahr 2015 vom BfD EKD konzeptionell entworfen und operativ umgesetzt worden. Seit dem nutzt der BfD EKD diese Plattform, um fortwährend aktuelle Nachrichten und Informationen, Pressemitteilungen sowie Materialien zur Verfügung zu stellen. Interessierte können so stets auf dem Laufenden bleiben und die aktuellen Entwicklung im Bereich des kirchlichen Datenschutzes nachvollziehen. Im Bereich Infothek können interessierte Personen die vom BfD EKD erstellten Materialien herunterladen. Viele Materialien, die in den sieben Kategorien Entschlüsselung, Handreichung, Kurzinformation, Kurzpapiere, Muster, Sensibilisierung und Stellungnahme veröffentlicht werden, stellt der BfD EKD auch als Printprodukte bereit. Interessierte haben die Möglichkeit Printprodukte zum Selbstkostenpreis zu erwerben.

Folgenden Materialien wurden vom BfD EKD bisher erarbeitet und veröffentlicht:

- Entschlüsselung
  - Entschlüsselung zur Nutzung von Microsoft Cloud-Diensten
  - Entschlüsselung zur Veröffentlichung von Fotos von Kindern im Internet
  - Entschlüsselung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz
  - Entschlüsselung Cloud Computing
- Handreichung
  - Datenschutz bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos (Arbeitstitel; wird demnächst veröffentlicht)
  - Arbeitshilfe zur Umsetzung von Informationspflichten

- Liste von Verarbeitungsvorgängen für eine Datenschutz-Folgenabschätzung
- Arbeitshilfe zur Meldung von Datenpannen
- Arbeitshilfe zur Erstellung einer Datenschutzerklärung
- Arbeitshilfe zur Erstellung eines Datenschutzkonzeptes
- Cloud Computing – Eine Definition
- Verschlüsselte Versendung von Protokollen bei elektronischer Kommunikation mit Ehrenamtlichen
- Datenschutzhinweis zum Betrieb von Windows 10
- Datenschutzkonformes Versenden von E-Mails an E-Mailverteiler
- Datenschutz im Gemeindebrief
- Kurzinformation
  - Datenschutz beim Führen von Personalakten (Arbeitstitel; wird demnächst veröffentlicht)
  - Mitarbeitendenvertretung und Datenschutz (Arbeitstitel; wird demnächst veröffentlicht)
  - Beschäftigtendatenschutz (Arbeitstitel; wird demnächst veröffentlicht)
  - Datenschutz im Ehrenamt
- Datenschutz in sozialen Medien
- Datenschutz in Kindertagesstätten
- Was machen örtlich Beauftragte für den Datenschutz?
- Was ist Datenschutz?
- Kurzpapiere zum EKD-Datenschutzgesetz
  - Kurzpapier 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
  - Kurzpapier 2: Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Geldbußen
  - Kurzpapier 3: Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen
  - Kurzpapier 4: Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Kurzpapier 5: Auskunftsrecht der betroffenen Person
  - Kurzpapier 6: Was ist bis zum Inkrafttreten des novellierten DSGVO-EKD zu tun?
  - Kurzpapier 7: Informationspflichten bei unmittelbarer und mittelbarer Erhebung
  - Kurzpapier 8: Recht auf Löschung
  - Kurzpapier 9: Risiko
  - Kurzpapier 10: Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

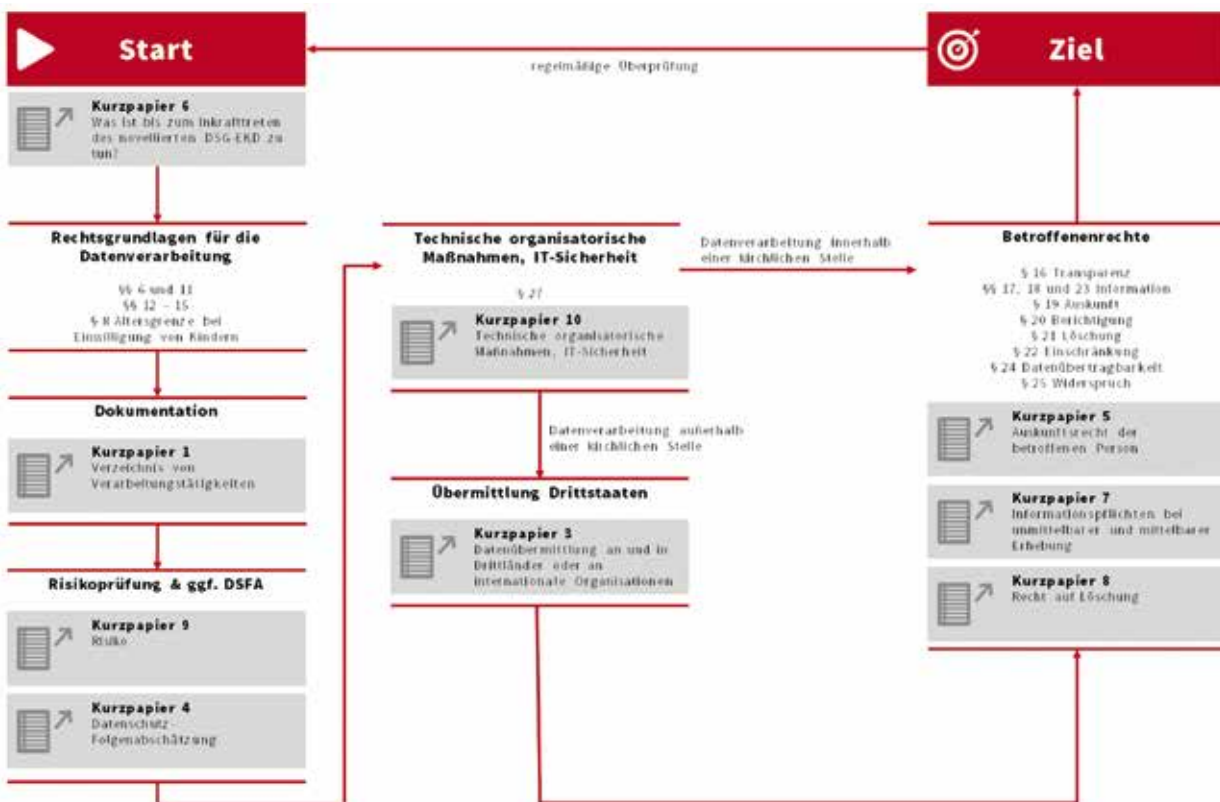


Abbildung 3: Überblick über die Kurzpapiere und ihre Anwendung

- Muster
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Merkblatt und Musterverzeichnis)
  - Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke (extern)
  - Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (Merkblatt und Muster-Bestellungs-urkunden)
  - Verpflichtungserklärung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis (Merkblatt und Muster-Verpflichtungserklärung)
  - Verpflichtungserklärung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis (Merkblatt und Muster-Verpflichtungserklärung)
  - Muster zur Dokumentation bei Maßnahmen zur Videoüberwachung (nach altem EKD-Datenschutzgesetz)
  - IT-Sicherheitskonzept (extern)
  - Arbeitshilfe mit Erläuterungen zur Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Mustervertrag mit Erläuterungen)
  - Zusatzvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Muster-Unterwerfungserklärung)
- Sensibilisierung
  - Poster-Kampagne „Datenschutz beginnt bei mir!“
  - Postkarten-Serie „Datenschutz beginnt bei mir!“
- Stellungnahme
  - Ergänzende Stellungnahme zum Einsatz von Messenger-Diensten
  - Stellungnahme zum Einsatz von Messenger-Diensten
  - Stellungnahme zum Einsatz von sozialen Medien

Zudem veröffentlicht der BfD EKD seit 2017 in regelmäßigen Abständen eigene Pressemitteilungen.

- Eigene Pressemitteilungen
  - *Datenschutz ist Grundrechtsschutz*, veröffentlicht am 24.05.2019
  - *Der kirchliche Datenschutz ist auf einem gutem Weg*, veröffentlicht am 25.01.2019
  - *Von Loeper zum Vertreter des Beauftragten für den Datenschutz der EKD bestellt*, veröffentlicht am 05.10.2018
  - *Betreiber von Facebook-Fanpages tragen Datenschutzmitverantwortung*, veröffentlicht am 06.06.2018

- *Evangelische Kirche schlägt im kirchlichen Datenschutz neues Kapitel auf*, veröffentlicht am 24.05.2018
- *Datenschutzgrundrecht gilt auch für Kinder*, veröffentlicht am 27.04.2018
- *Evangelische Kirche stärkt Persönlichkeitsrechte*, veröffentlicht am 07.12.2017

Des Weiteren wurde auf der Website des BfD EKD ein Service-Bereich eingefügt. Darüber besteht die Möglichkeit Anfragen an den BfD EKD zu stellen, die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, Datenpannen an die Aufsichtsbehörde zu melden, den Newsletter des BfD EKD zu abonnieren sowie „Häufig gestellte Fragen zum (neuen) EKD-Datenschutzgesetz“ und das „Glossar IT“ aufzurufen.

In Ergänzung zum 1. Tätigkeitsbericht 2015/2016 hat der BfD EKD im Berichtszeitraum ein Dossier zu Strukturen und Aufgaben ausschließlich als Printprodukt herausgeben, um Interessierte über die Arbeit des BfD EKD zu informieren.

Um auch über andere Kommunikationskanäle die Sensibilisierung weiter voran zu treiben, verfasst der BfD EKD regelmäßig Artikel für kirchliche und diakonische Zeitschriften und gibt Interviews. Seit Inkrafttreten des neuen EKD-Datenschutzgesetzes nimmt das Thema Öffentlichkeitsarbeit einen hohen Stellenwert ein. Folgende Artikel, Interviews und Nachrichten sind im Berichtszeitraum, insbesondere anlässlich der Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes erschienen:

- Artikel in Printmedien
  - VSA compact Dezember 2017: *Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz der evangelischen Kirche* Hsrg.: Ev. Verwaltungszweckverband Breigau-Markgräflerland, VSA, Denzlingerstr. 23, 79312 Emmendingen
  - diakonie unternehmen Ausgabe 01 / 2018: *Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz der evangelischen Kirche* Hsrg.: VdDD – Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland
  - Thüringische Landeszeitung: *Kirchen schützen ihre Daten weiter selbst*, anlässlich des 2. Ökumenischen Datenschutztages in Erfurt, erschienen am 14.04.2018

- Radiointerviews
  - Internationaler Audiodienst Frankfurt – ausgestrahlt in radio SAW, LandesWelle Thüringen und Antenne Thüringen
  - Norddeutscher Rundfunk
- Schriftliche Interviews
  - chrismon plus September 2018: *Datenschutz in Kirche – Wir werden daran gemessen, wie wir mit Daten umgehen*, erschienen auf [www.chrismon.de](http://www.chrismon.de) am 14.08.2018
  - evangelisch.de: *Facebook dient nicht, sondern Facebook steuert*, anlässlich EKD-Synode 2017 erschienen am 13.11.2017
  - Die Kirche – Evangelische Wochenzeitung für Berlin, Brandenburg und die schlesische Oberlausitz Nr. 15: *Sind Daten in Kirche sicher?*, erschienen am 15.04.2018
  - EPD / evangelisch.de: *Datenschutz in der EKD: „WhatsApp geht überhaupt nicht“*, erschienen am 23.05.2018
- Meldungen / Nachrichten über epd / evangelisch.de
  - *EKD-Datenschützer für eigenen Messenger-Dienst*, aus Interview mit Die Kirche – Evangelische Wochenzeitung für Berlin, Brandenburg und die schlesische Oberlausitz, erschienen am 12.04.2018
  - *Deutschland sucht seine digitale Zukunft – Medienkongresse in Berlin*, anlässlich der Kongresse Media Convention Berlin und re:publica, erschienen am 02.05.2018
  - *EKD-Datenschutzbeauftragter fordert Debatte über Facebook-Nutzung*, aus Interview mit EPD / evangelisch.de, erschienen am 16.05.2018
  - *In evangelischer Kirche tritt neues Datenschutzgesetz in Kraft*, anlässlich der Pressemitteilung des BfD EKD vom 24.05.2018, erschienen am 23.05.2018

Im Jahr des Reformationsjubiläums in 2017 hat der BfD EKD das Thema Datenschutz auch mit einem Stand beim Kirchentag in Berlin ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Zudem war der BfD EKD auf der Synode der EKD im November 2017 in Bonn anlässlich der Verabschiedung des neuen EKD-Datenschutzgesetzes mit einem Informationsstand vertreten.





## Über die Arbeit des BfD EKD

Die Arbeit des BfD EKD ist vielfältig! In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags wacht der BfD EKD über die Einhaltung des Datenschutzes. Dabei will er vor allem beraten und unterstützen. Zu den Aufgaben des BfD EKD gehört aber auch, die Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren und zu überwachen. Über allem Handeln steht dabei der Zweck jedes modernen Datenschutzes: Jede einzelne Person ist davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. In diesem Kapitel wird umfassend über die Arbeit des BfD EKD als Datenschutzaufsichtsbehörde informiert.

## Themen bei Aufsicht und Beratung

Zu den in § 43 DSGVO beschriebenen Kernaufgaben des BfD EKD gehören Aufsicht und Beratung. Dabei zeigten sich im Berichtszeitraum EKD-weit einige Themenschwerpunkte, die im Folgenden dargestellt werden.

### Datenschutz in der Kirchengemeinde

Viele der im Berichtszeitraum beim BfD EKD eingegangenen Beratungsanfragen aus Kirchengemeinden bezogen sich auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Gemeindebrief, sowohl in der Printversion als auch im Internet-Gemeindebrief. Darüber hinaus wurden Fragen zum Umgang mit Adresslisten, IT-Strukturen und zur Gestaltung von Datenschutzerklärungen für Internetseiten gestellt.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass Kirchengemeinden als eigenständige verantwortliche Stellen verpflichtet sind, die Regelungen des Datenschutzrechts einzuhalten. Zu diesen Regelungen gehören das EKD-Datenschutzgesetz, landeskirchliche Datenschutz-Durchführungsbestimmungen sowie weitere spezialgesetzliche Vorschriften. In einer Kirchengemeinde trägt das Leitungsorgan die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Zur Beratung bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen und zur internen Überwachung des Datenschutzes müssen unter den Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 DSGVO örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. In vielen Landeskirchen wurden dazu einheitliche Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Diese zielen insbesondere auf die gemeinsame Bestellung von einem örtlich Beauftragten für mehrere verantwortliche Stellen ab.

Weitere Hilfestellungen erhalten Kirchengemeinden durch Beratung von Kirchenkreisen, Landeskirchenämtern und dem BfD EKD. Darüber hinaus stellen die Landeskirchen IT-Angebote wie z. B. datenschutzkonforme E-Mail-Dienste zur Verfügung, deren Nutzung nach dem Recht einiger Landeskirchen verpflichtend ist.

### Veröffentlichung von Gemeindebriefen

Die Sensibilität von Kirchengemeinden mit Blick auf die Frage, welche personenbezogenen Daten unter welchen Voraussetzungen in Gemeindebriefen veröffentlicht werden dürfen, ist unterschiedlich ausgeprägt. Das Veröffentlichende von Gemeindebriefen stellt einen daten-

schutzrechtlich relevanten Vorgang dar, sofern im Gemeindebrief personenbezogene Daten enthalten sind. Nur soweit ein Gemeindebrief keine personenbezogenen Daten enthält, bestehen keine datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Veröffentlichung. In der Regel umfassen die Inhalte aber sowohl personenbezogene Daten von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde als auch – z. B. bei Informationen über Amtshandlungen oder persönlichen Jubiläen – von Gemeindegliedern.

Solange der Gemeindebrief ausschließlich den Gemeindegliedern zugestellt sowie in der Kirche und Gemeindehäusern ausgelegt wird, handelt es sich um eine rein gemeindeinterne Veröffentlichung. Viele Landeskirchen haben die Voraussetzungen der gemeindeinternen Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten in eigenen Datenschutz-Durchführungsbestimmungen geregelt. Im Bereich aller anderen Landeskirchen können die Ausführungen der Handreichung „Datenschutz im Gemeindebrief“ des BfD EKD zugrunde gelegt werden, die auf dessen Internetseite zur Verfügung steht. Dabei unterliegt die gemeindeinterne Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten anderen rechtlichen Voraussetzungen als das Auslegen des Gemeindebriefs an öffentlichen Orten außerhalb der Kirche und von Gemeindehäusern. Das öffentliche Auslegen stellt eine Offenlegung an sonstige – d. h. an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche – Stellen dar. Die gesetzlichen Voraussetzungen an eine Offenlegung gemäß § 9 DSGVO liegen jedoch nicht vor. Daher ist das Auslegen des Gemeindebriefs an öffentlichen Orten wie z. B. in Ladengeschäften, Arztpraxen oder Apotheken nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt wurde. Darüber hinaus ist im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes anerkannt, dass die Veröffentlichung von Kontaktdaten der Mitarbeitenden, die typischerweise einen intensiven Außenkontakt haben, zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und daher auch ohne Einwilligung gemäß § 49 Abs. 1 DSGVO zulässig ist. Auf diese Regelung kann insbesondere die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Pfarrern und Pfarrern im Gemeindebrief und auf der Internetseite der Kirchengemeinde gestützt werden.

Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen an das Auslegen des Gemeindebriefs an öffentlichen Orten gelten ebenfalls für die Veröffentlichung des Gemeindebriefs im Internet, d. h. es ist stets eine Einwilligung der



betroffenen Personen erforderlich. Die Einwilligungformulare müssen einen deutlichen Hinweis auf die besonderen Risiken, die mit einer Veröffentlichung im Internet verbunden sind, enthalten. Risiken entstehen insbesondere durch die weltweite Verfügbarkeit und die einfache Möglichkeit der Vervielfältigung. Darüber hinaus bestehen Risiken einer missbräuchlichen Nutzung. Einmal im Internet veröffentlichte Daten können nur schwer wieder zuverlässig aus dem Internet entfernt werden.

### **Adressdaten**

Viele Kirchengemeinden halten außerdem Bestände von Adressdaten, die sich im Laufe der Zeit angesammelt haben, z. B. für Fundraising-Zwecke vor. Da das Speichern personenbezogener Daten eine Verarbeitung darstellt, ist diese nur zulässig, sofern eine Rechtfertigung, d. h. insbesondere eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung vorliegt. Gerade im Bereich von Kirchengemeinden spielte im Berichtszeitraum die Vermittlung dieses elementaren datenschutzrechtlichen Grundsatzes, der als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bezeichnet wird, eine wesentliche Rolle. So wurde im Rahmen von Beratungsanfragen von mehreren Kirchengemeinden die unzutreffende Auffassung vertreten, dass die Verarbeitung der Adressdaten von Gemeindegliedern und Spendern immer zulässig sei, soweit der Verarbeitung nicht gemäß § 25 DSGVO-EKD widersprochen wurde. Die Möglichkeit der Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten auf Basis einer Rechtsgrundlage ist jedoch der Ausnahmefall. Das in Kirchengemeinden häufigste Beispiel ist die Veröffentlichung einer Amtshandlung (Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung) im Gemeindebrief.

In diesem Bewusstsein hat die Kirchengemeinde einen rechtskonformen Umgang mit sämtlichen Datenbeständen sicherzustellen. Hierbei sollte unter anderem geprüft werden, welche Adressen tatsächlich zur Erfüllung rechtlich anerkannter Verarbeitungszwecke benötigt werden. Nicht mehr benötigte Adressen sind zu löschen. Für die Aufbewahrung aller Adressen, deren weitere Verarbeitung die Kirchengemeinde beabsichtigt, ist eine geeignete Rechtsgrundlage zu identifizieren. Als Rechtsgrundlagen, die einen Erlaubnistatbestand zur Datenverarbeitung begründen können, kommen neben Rechtsvorschriften, welche die Verarbeitung gestatten oder anordnen, auch Verträge, deren Vertragspartei die betroffene Person ist, und (wirksame) Einwilligungen der betroffenen Personen in Betracht.

### **Datenschutzerklärungen**

Des Weiteren bezogen sich zahlreiche vom BfD EKD bearbeitete Beratungsanfragen von Kirchengemeinden auf die Anforderungen an die Gestaltung von Datenschutzerklärungen auf den Internetseiten von Kirchengemeinden. Hierzu stellt der BfD EKD auf seiner Internetseite eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

### **Videoüberwachung**

Das Thema Videoüberwachung war im Berichtszeitraum häufig Gegenstand von Beratungsanfragen. Diesen Anfragen lagen schwerpunktmäßig drei unterschiedliche Fragenkomplexe zugrunde. Zum einen wurden diverse Anfragen betreffend die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche an den BfD EKD herangetragen. Zum anderen wurden Fragen zur Videoüberwachung von besonders schutzbedürftigen Personen gestellt. Hierbei ging es beispielsweise darum, ob und unter welchen Voraussetzungen Schlafsäle in Kindertagesstätten oder fixierte Patientinnen und Patienten in Pflegeeinrichtungen per Videoübertragung überwacht werden dürfen. Schließlich waren Anfragen zu den Voraussetzungen der begrifflich und rechtlich von der Videoüberwachung abzugrenzenden Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten in Nebenräume oder ins Internet zu beantworten.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Videoüberwachung sind abschließend in § 52 DSGVO-EKD geregelt. Die Speicherung oder Verwendung von Videoaufnahmen ist nach Maßgabe von § 52 Abs. 3 DSGVO-EKD nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Anwendung dieser Regelung ist eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Auf der einen Seite stehen die gesetzlich anerkannten Zwecke der Videoüberwachung. Sie umfassen den Schutz von Personen und Sachen, die Überwachung von Zugangsberechtigungen und die Ausübung des Hausrechts. Die mit diesen Verarbeitungszwecken verbundenen Interessen sind gegen den Schutz der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen.

In privaten Situationen ist eine Videoüberwachung nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig. Im intimen Kern-

bereich privater Lebensgestaltung, der den stärksten Schutz genießt, ist eine Videoüberwachung ausgeschlossen. Beispiele für private oder intime Situationen sind die Videoüberwachung von Schlafsälen in Kindertagesstätten, von Patientenzimmern in diakonischen Einrichtungen und von Aufenthaltsorten fixierter oder besonders hilfebedürftiger Patienten, die sich dem Beobachtungsbereich der Kamera nicht entziehen können.

Bei der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche hingegen ist das Ergebnis der notwendigen Interessenabwägung naturgemäß offener, da es betroffenen Personen in vielen Fällen möglich sein wird, den überwachten Bereich zu meiden. Allerdings sind auch in diesen Fällen Situationen denkbar, in denen sich betroffene Personen der Videoüberwachung kaum entziehen können. Zu denken ist etwa an Mitarbeitende auf dem Weg zum Arbeitsplatz. Dies ist von der verantwortlichen Stelle im Rahmen der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass allein der Einsatz eines Videoüberwachungssystems in der Regel einen starken Überwachungsdruck für betroffene Personen erzeugt, der bereits eine Verhaltensänderung bewirken kann. Außerdem kann die Zulässigkeit einer Videoüberwachung nicht allein auf wirtschaftliche Erwägungen gestützt werden, z. B. weil anderenfalls Mehrkosten für zusätzliches Überwachungspersonal anfielen.

Noch vor der Interessenabwägung ist in jedem Fall die Frage zu klären, ob überhaupt eine Videoüberwachung im datenschutzrechtlichen Sinn vorliegt. Dies ist nur der Fall, wenn die verarbeiteten Bilddaten tatsächlich einen Personenbezug aufweisen. In einzelnen Fällen wird dies mit Blick auf den Einsatz an Gebäuden angebrachter Webcams mit geringer Bildauflösung diskutiert. Bei einer Webcam handelt es sich um eine Kamera, die in kurzen Intervallen Bilder meist außerhalb von Gebäuden aufnimmt, die dann auf einer Website veröffentlicht werden. Auf diesen Bildern sind einzelne Personen häufig nicht identifizierbar und insbesondere Gesichter nicht genau zu erkennen. Allerdings ist dies nicht das alleinige Kriterium zur Beurteilung des Personenbezugs, da auch andere durch das Bildmaterial vermittelte Informationen Rückschlüsse auf natürliche Personen zulassen. So können z. B. bereits aufgrund des regelmäßigen Musters einer Beleuchtungssituation von Gebäuden Rück-

schlüsse auf die Gewohnheiten der dort wohnenden oder arbeitenden Personen gezogen werden. Das Erfassen einer Häuserfassade kann daher bereits zum Anfall personenbezogener Daten führen, wenn das Objekt bestimmbarer Personen zugeordnet werden kann. Da eine Videoüberwachung grundsätzlich einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, sind der Personenbezug und mit ihm das Vorliegen einer Videoüberwachung im Zweifel anzunehmen. Nur wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass keinerlei personenbeziehbares Bildmaterial anfällt, kann die Videoüberwachung verneint werden.

Kirchenspezifische Besonderheiten ergeben sich schließlich immer dann, wenn Gottesdienste in Nebenräume oder ins Internet übertragen werden sollen. Diese Konstellation unterfällt der Regelung des § 53 DSGVO zur Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen. Auch hierbei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei besonders zu berücksichtigen ist, dass die Religionsfreiheit der Gottesdienstbesucher auch das Recht umfasst, unbeobachtet am Gottesdienst teilnehmen zu können. Eine Videoübertragung von Gottesdiensten ist daher nur zulässig, wenn die Gottesdienstbesucher hierin eingewilligt und damit freiwillig auf einen Teil ihrer grundrechtlich geschützten Positionen verzichtet haben. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass das kirchliche Leitungsgremium einen Beschluss zur Videoübertragung einzelner Gottesdienste gefasst hat. Über die festgelegten Termine sind die Gemeindeglieder in geeigneter Weise zu unterrichten, vor allem im Gemeindebrief und auf der Internetseite der Kirchengemeinde. Vor Ort ist außerdem mittels gut sichtbarer Hinweisbeschilderung auf die Videoübertragung hinzuweisen. Schließlich sollten im Kirchengebäude diejenigen Bereiche gekennzeichnet werden, die von der Videoanlage erfasst werden können. Eine besondere Rolle für die ordnungsgemäße Gestaltung der Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen spielen außerdem die nach § 27 DSGVO gestaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

## Verschlüsselung

Im Berichtszeitraum hat es außerhalb von Kirche und Diakonie diverse große Datendiebstähle gegeben, bei denen in Summe mehrere Milliarden Datensätze gestohlen wurden. Besonders besorgniserregend ist dabei, dass die erbeuteten Informationen fast alle unverschlüsselt gespeichert waren. Dies verdeutlicht auch für den kirchlichen und diakonischen Bereich die Notwendigkeit, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines risikoangemessenen Datenschutzes zu treffen. Diese in der Kurzform als „TOMs“ bezeichneten Maßnahmen finden ihre Grundlage in § 27 DSGVO. Zu ihnen zählt neben der Anonymisierung und Pseudonymisierung die Verschlüsselung personenbezogener Daten. Ausgelöst durch die mediale Berichterstattung über die Datendiebstähle wächst auch in Kirche und Diakonie die Bereitschaft, dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmethoden einzusetzen. Zahlreiche Beratungsanfragen bezogen sich auf dieses Thema.

Eine gute Verschlüsselungslösung ist das letzte Hindernis, das sich einem Angreifenden entgegenstellt, wenn bereits alle anderen Hürden wie z. B. Firewall und Antiviren-Software überwunden worden sind. Eine effektive Verschlüsselung personenbezogener Daten bewirkt im Falle eines Datendiebstahls, dass die Vertraulichkeit der Daten weiterhin gewahrt bleibt und somit ihr Missbrauch verhindert wird.

Das Thema Verschlüsselung sollte möglichst organisationsweit betrachtet und umgesetzt werden und sich in das IT-Sicherheitskonzept der verantwortlichen Stelle einfügen. Datenschutz und IT-Sicherheit weisen zum Teil erhebliche Schnittmengen auf, verfolgen jedoch unterschiedliche Hauptziele. IT-Sicherheit bezeichnet eine Teilmenge der Datensicherheit. Die IT-Sicherheit dient dem Schutz elektronisch verarbeiteter Daten vor Sicherheitsrisiken wie z. B. Manipulation, Verlust oder unberechtigter Kenntnisnahme. Im Gegensatz zum Datenschutz dienen Maßnahmen der IT-Sicherheit jedoch nicht dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung natürlicher Personen. Auch die Prinzipien der Erforderlichkeit, der Zweckbindung und der Datenminimierung sind ihr fremd. Bei Konfliktfällen zwischen Datenschutz und IT-Sicherheit ist im Zweifelsfall der Datenschutz führend. Um das Schutzpotenzial der Verschlüsselung optimal zu nutzen, sollten Leitende und

IT-Verantwortliche von verantwortlichen Stellen außerdem ergebnisorientiert planen und agieren. Denn eine konsequente Verschlüsselung wird in der Praxis oft nur dann umgesetzt, wenn sie Mitarbeitende nicht bei ihrer täglichen Arbeit behindert.

### Was genau geschieht im Rahmen der Verschlüsselung?

Allgemein versteht man unter Verschlüsselung ein Verfahren, das eine lesbare Information (Klartext) durch einen Schlüssel in einen Geheimtext (Chiffre) umwandelt, sodass der Klartext nur unter Verwendung des Schlüssels wieder lesbar gemacht werden kann.

Bei der sog. symmetrischen Verschlüsselung wird nur ein einzelner Schlüssel verwendet, um die Informationen zu verschlüsseln und auch wieder zu entschlüsseln. Dieser Schlüssel muss sowohl dem Sender als auch dem Empfänger bekannt sein und zu diesem Zweck vorher ausgetauscht werden. Dies bedingt auch den größten Nachteil der symmetrischen Verschlüsselung: Es besteht das Risiko, dass der Schlüssel im Zuge der Weitergabe unbefugten Personen zugänglich wird. Daher sollte er immer nur auf einem gesicherten Weg übermittelt und müsste im Idealfall selbst verschlüsselt werden.

Bei der asymmetrischen Verschlüsselung gibt es zwei Schlüssel: einen Verschlüsselungs-Schlüssel (öffentlicher Schlüssel oder public key) und einen Entschlüsselungs-Schlüssel (privater Schlüssel oder private key). Diese Schlüssel sind nicht identisch. Der Vorteil bei diesem Verfahren ist, dass der Verschlüsselungs-Schlüssel beliebig vielen Personen bekannt werden darf und nicht auf sicherem Weg übermittelt werden muss. Um seine Integrität sicherzustellen, sollte er sogar öffentlich mit einem Fingerprint bekannt gegeben werden. Der Nachteil der asymmetrischen Verschlüsselung ist, dass diese langsamer ist als die symmetrische.

Um beide Vorteile – die Schnelligkeit der symmetrischen und die Sicherheit der asymmetrischen Verschlüsselung – zu verbinden, hat man die hybride Verschlüsselung entwickelt. Dabei wird ein symmetrischer Schlüssel (Session-Key) erstellt, mit dem die zu schützenden Daten symmetrisch verschlüsselt werden können. Anschließend wird der Session-Key asymmetrisch mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers verschlüsselt und dem Empfänger übermittelt.

### Was müssen verantwortliche Stellen in der kirchlichen und diakonischen Praxis beachten?

- Sie sollten ein Verschlüsselungskonzept erstellen und in das IT-Sicherheitskonzept integrieren. Hierbei ist die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu beteiligen.
- Kirchliche und diakonische Einrichtungen sollten besonders bedrohte Systeme sichern. Das sind insbesondere Systeme, die sich räumlich außerhalb der Einrichtung befinden oder auf denen besonders viele oder besondere Kategorien personenbezogener Daten gespeichert sind.
- Kirchliche und diakonische Einrichtungen müssen die Schlüssel und Passwörter sicher speichern. Wichtige Daten sollten ausschließlich im eigenen Verfügungsbereich und Schlüssel auf eigenen Servern liegen. Eine datenschutzgerechte Absicherung lässt sich nur mit einem intern geregelten Schlüssel-Management realisieren.
- Das EKD-Datenschutzgesetz verweist auf den Stand der Technik, dem die Verschlüsselungsverfahren entsprechen müssen. Da sich technische Verfahren dynamisch und mit hoher Geschwindigkeit entwickeln, wird im Gesetz nicht beschrieben, was konkret unter dem Stand der Technik zu verstehen ist. Gemeint sind bekannte, bewährte und effektive Maßnahmen, die derzeit auf dem Markt verfügbar sind. Im Bereich der Verschlüsselung sollten verantwortliche Stellen sich an der aktuellen technischen Richtlinie „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen (BSI TR-02102)“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) orientieren. Diese Darstellung des BSI erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass nicht aufgeführte Verfahren nicht zwingend als unsicher einzustufen sind. Darüber hinaus kann für die Einführung von Verschlüsselungstechniken im Rahmen von Kommunikationsverfahren die Technische Richtlinie 03116 Teil 4 des BSI von Interesse sein.
- Um das Thema Verschlüsselung in der evangelischen Kirche flächendeckend voranzutreiben, sollte über eine einheitliche Public Key Infrastruktur (PKI) und die Einführung eines einheitlichen Identitätsmanagements (IDM) nachgedacht werden.

### Auftragsverarbeitung und Datenübermittlung in Drittländer

#### Auftragsverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung (ehemals Auftragsdatenverarbeitung) ist als datenschutzrechtliches Instrument nicht mehr aus der täglichen Arbeitswelt wegzudenken. Dies gilt auch in Kirche und Diakonie. Eine Auftragsverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass die verantwortliche Stelle einen Dienstleister – ob kirchlich oder staatlich – und damit eine andere Stelle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Diese Datenverarbeitung könnte auch in der verantwortlichen Stelle selbst durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von Dienstleistern ist aber aus verschiedenen praktischen Gründen – wie z. B. besondere Expertise oder Kosteneffizienz – in einzelnen Fällen vorzuzugungswürdig. Im Rahmen einer Auftragsverarbeitung wird die beauftragte Stelle als Auftragsverarbeiter bezeichnet.

Die Datenverarbeitung findet im Fall der Auftragsverarbeitung gerade nicht im eigenen Herrschaftsbereich der verantwortlichen Stelle, sondern extern statt, sodass grundsätzlich eine Kenntnisnahme der Daten durch den Auftragsverarbeiter möglich ist. Um vor diesem Hintergrund das Auftragsverhältnis datenschutzkonform umzusetzen, ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß 30 DSGVO-EKD notwendig. Durch sie wird insbesondere geregelt, dass der Auftragsverarbeiter weisungsgebunden mit den Daten umzugehen und wie er sie zu schützen hat. Auf diese Weise bleibt die verantwortliche Stelle „Herrin der Daten“ und somit auch rechtlich weiterhin selbst für die Daten verantwortlich. Hieraus folgt außerdem, dass sich Auftragsverarbeiter, die nicht dem kirchlichen Datenschutzrecht unterliegen, dem EKD-Datenschutzgesetz durch schriftliche Erklärung unterwerfen müssen. In der Praxis muss bei diesen Auftragsverarbeitern teilweise Überzeugungsarbeit geleistet werden, weil ihnen die kirchliche Rechtsmaterie fremd ist und sie insbesondere eine erhöhte Haftung befürchten.

Mit der Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass kirchliche Auftraggeber häufig Auftragsverarbeiter wählen, die nicht dem kirchlichen Datenschutzrecht unterliegen. Vor Mai 2018 ergaben sich in solchen Fällen häufig Umsetzungsschwierigkeiten, da § 11 Abs. 1 DSGVO-EKD a. F. einen Vertragsschluss auf Grundlage des EKD-Datenschutz-

gesetzes verlangte. Seit der Novellierung bietet § 30 Abs. 5 DSG-EKD die Möglichkeit, Verträge über die Durchführung einer Auftragsverarbeitung auf Basis des staatlichen Rechts, nämlich nach Art. 28 DSGVO zu gestalten und auf dieser Grundlage insbesondere den Einsatz von Cloud-Diensten auf eine datenschutzkonforme Grundlage zu stellen. Hierbei können grundsätzlich auch Musterverträge von Auftragsverarbeitern zum Einsatz kommen, allerdings ist die verantwortliche Stelle in jedem Fall verpflichtet sicherzustellen, dass diese Verträge den Anforderungen von Art. 28 DSGVO genügen. Darüber hinaus ist zwingend zu beachten, dass § 30 Abs. 5 Satz 3 DSG-EKD eine Unterwerfung des Auftragsverarbeiters unter die kirchliche Datenschutzaufsicht verlangt. Anderenfalls hätte der BfD EKD keine Befugnis, Kontrollen insbesondere hinsichtlich des Vorliegens der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter vor Ort durchzuführen.

Der BfD EKD stellt im Bereich Infothek auf seiner Internetseite Muster für Verträge über die Durchführung einer Auftragsverarbeitung zur Verfügung.

#### **Datenübermittlung in Drittländer**

Auch im Rahmen einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an und in Drittländer und internationale Organisationen nach § 10 DSG-EKD übermittelt werden. Bei Drittländern handelt es sich um Staaten, in denen die DSGVO nicht gilt.

Vor der Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes stand einer Datenverarbeitung außerhalb der Staaten der Europäischen Union im Bereich von Kirche und Diakonie das in § 11 Abs. 2 Satz 1 DSG-EKD geregelte absolute Verarbeitungsverbot entgegen. Im Ergebnis kamen daher weit verbreitete Cloud-Dienste aus dem US-amerikanischen Bereich wie z.B. Produkte der Microsoft Corporation für den dienstlichen Einsatz nicht in Frage. Seit Mai 2018 gelten flexiblere Bestimmungen. Soweit zusätzlich die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Offenlegung gemäß §§ 8 und 9 DSG-EKD vorliegen, kann eine Übermittlung an und in Drittländer auf Basis eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien (Standardvertragsklauseln) durchgeführt werden. Dies ist in § 10 Abs. 1 DSG-EKD, der sich eng an die entsprechenden Regelungen der DSGVO anlehnt, geregelt. Der bekannteste Angemessenheitsbeschluss ist der sog. EU-US Privacy Shield, der das frühere Safe Harbor-Ab-

kommen abgelöst hat. Der EU-US Privacy Shield ermöglicht einen Datenaustausch zwischen der Europäischen Union und den USA, die insoweit als sicheres Drittland eingestuft werden. Datenschutzaufsichtsbehörden in Europa und Institutionen der Europäischen Union kritisieren das Abkommen immer wieder deutlich, sodass der Fortbestand dieses Angemessenheitsbeschlusses in Frage steht. Insoweit erweist sich die Nutzung der Standardvertragsklauseln oder die informierte Einwilligung der Betroffenen als vorzugswürdig.

Nach § 10 Abs. 2 DSG-EKD besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Übermittlung an und in Drittländer und internationale Organisationen auf Basis einer informierten Einwilligung durchzuführen. Überdies dürfen personenbezogene Daten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 DSG-EKD zum Abschluss oder zur Durchführung eines Vertrages sowie aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses und zum Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person in und an Drittländer und internationale Organisationen übermittelt werden.

Die Voraussetzungen einer Übermittlung an und in Drittländer und internationale Organisationen sind gem. § 30 Abs. 2 DSG-EKD auch in Fällen einer Auftragsverarbeitung in Drittländern zu beachten.

#### **Anwendungsbeispiel Cloud Computing**

Das in der Praxis häufigste Beispiel von Datenübermittlungen an und in Drittländer und internationale Organisationen ist die Nutzung von sog. Cloud Computing-Diensten von Anbietern, die personenbezogene Daten ausschließlich oder teilweise in Drittstaaten verarbeiten. Beim Cloud Computing handelt es sich im Regelfall um eine Auftragsverarbeitung, sodass die Regelungen der §§ 10 und 30 DSG-EKD nebeneinander zur Anwendung kommen.

Die Begriffe Cloud-Dienste und Cloud Computing bezeichnen die Bereitstellung von IT-Diensten (Server, Speicher, Datenbanken, Netzwerkkomponenten, Software, Analyseoptionen usw.) über das Internet, nämlich die Cloud (deutsch: Wolke). Cloud-Dienste gehören in der heutigen Arbeitswelt zum Stand der Technik und sind in allen Tätigkeitsbereichen anzutreffen. In Zeiten schneller Internetverbindungen ist es heute ohne weiteres möglich, die gesamte IT-Infrastruktur auszulagern und intern letztlich nur noch das Bild auf einem Monitor

zu empfangen und die Maus über die Internetverbindung in der Cloud fernzusteuern.

Durch die oben erläuterten Öffnungen des EKD-Datenschutzgesetzes gegenüber einer Auftragsverarbeitung auf Basis der Bestimmungen der DSGVO und einer Datenverarbeitung in Drittstaaten ergeben sich deutlich erweiterte Optionen der Inanspruchnahme von Cloud-Diensten im Bereich von Kirche und Diakonie.

Hierbei wird auf die Entschließung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der EKD vom 4. April 2019 verwiesen, die auf der Internetseite des BfD EKD zu finden ist.

### **Messenger-Dienste**

Die sog. Messenger-Dienste haben in den vergangenen zehn Jahren einen immensen Zuwachs an Nutzern erfahren. Diese Entwicklung ist keinesfalls auf den privaten Bereich beschränkt geblieben und macht sich auch im kirchlichen und diakonischen Leben deutlich bemerkbar. Mit der verstärkten Nutzung von Messenger-Diensten auch im kirchlichen und diakonischen Bereich gehen jedoch erhebliche datenschutzrechtliche Risiken einher. Bei Messenger-Diensten handelt es sich um onlinebasierte Plattformen, die verschiedene Arten elektronischer Kommunikation in einem Produkt bündeln. Zu den prominentesten Beispielen gehören WhatsApp, Telegram und Threema. Die Funktionalitäten umfassen üblicherweise den Austausch von Text- und Sprachnachrichten, Telefonie, den Versand von Bildern, Videos und Dokumenten sowie das Teilen von Kontakt- und Standortinformationen. Messenger-Dienste werden in den meisten Fällen von den Nutzenden über eine spezielle Software bzw. App auf Smartphones, Tablets und anderen Computern betrieben.

Die Verbreitung von Messenger-Diensten führte zu zahlreichen Anfragen verantwortlicher Stellen an den BfD EKD, die sich im Wesentlichen in zwei Gruppen einteilen lassen: Auf der einen Seite zeigten Leitungen und Mitarbeitende verantwortlicher Stellen deutliches Interesse an einem dienstlichen Einsatz von Messenger-Diensten und erkundigten sich nach den Möglichkeiten einer datenschutzkonformen Gestaltung. Auf der anderen Seite äußerten Vertreter derselben Personengruppen, aber auch Kirchenmitglieder und Personen, die kirchliche und diakonische Dienste und Einrichtungen in

Anspruch nehmen, in ihren Anfragen deutliche Kritik am Einsatz von Messenger-Diensten. Viele Menschen sind nicht einverstanden, dass die Anbieter von Messenger-Diensten aus kommerziellen Interessen zum Teil wesentliche Prinzipien des Datenschutzes missachten.

Vor diesem Hintergrund gab der BfD EKD in einer ersten Stellungnahme im Mai 2017 allgemeine Hinweise zum Thema Messenger-Dienste. In einer ergänzenden Stellungnahme vom Oktober 2018 wurde diese unter anderem um Einschätzungen zu konkreten Produkten im Bereich der Messenger-Dienste ergänzt. Beide Stellungnahmen stehen auf der Internetseite des BfD EKD zum Nachlesen und zum Download zur Verfügung.

### **Auskunftsansprüche und Akteneinsicht**

Der Themenkomplex Auskunftsansprüche und Akteneinsicht beschäftigte den BfD EKD im Berichtszeitraum sowohl im Rahmen von Datenschutzbeschwerden als auch im Rahmen diverser Beratungsanfragen.

Betroffene Personen beschwerten sich zum Teil, dass ihrem Auskunftersuchen gar nicht, verzögert oder nicht in vollem Umfang nachgekommen worden sei. Daneben wurden Fragen nach dem Inhalt und der Form von Auskünften sowie zu den Voraussetzungen und zur Umsetzung der Akteneinsicht bearbeitet. Inhaltlich ging es dabei um verschiedene Kategorien personenbezogener Daten, etwa von Beschäftigten, Gemeindegliedern oder Personen, die diakonische Einrichtungen in Anspruch nehmen. Auch Auskunftersuchen im Bereich der Ahnenforschung waren Gegenstand von Beratungsanfragen.

Das Recht auf Auskunft nach § 19 DSGVO-EKD nimmt eine zentrale Stellung im Bereich der Rechte betroffener Personen ein. Es ermöglicht betroffenen Personen, auf Antrag eine umfassende Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten eine verantwortliche Stelle über sie speichert. Die Auskünfte können die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte nach sich ziehen. Hierzu gehören insbesondere die Rechte auf Berichtigung (§ 20 DSGVO-EKD), Löschung (§ 21 DSGVO-EKD) und Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSGVO-EKD).

Die Auskunft ist der betroffenen Person auf Antrag zu erteilen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung in § 19 Abs. 1 DSGVO-EKD muss die Auskunft die folgenden Informationen umfassen:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten,
- die Datenempfänger oder deren Kategorien,
- die Speicherdauer der personenbezogenen Daten oder die Kriterien für deren Festlegung,
- das Bestehen der weiteren Betroffenenrechte,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde und
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben wurden.

Die Auskunft ist unentgeltlich.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Rechte betroffener Personen kommt eine Verweigerung der Auskunft nur in Ausnahmefällen in Betracht. Das EKD-Datenschutzgesetz nennt in § 19 Abs. 2 DSGVO einige abschließende Gründe, die verantwortliche Stellen zur Verweigerung der Auskunft berechtigen: Die Auskunft ist hiernach nicht zu erteilen, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Ebenso ist eine Auskunft ausgeschlossen, wenn durch sie der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder wenn die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Soweit sich eine verantwortliche Stelle auf eine der vorgenannten Ausnahmen beruft, ist diese Entscheidung sorgfältig abzuwägen und begründet zu dokumentieren.

Die verantwortliche Stelle muss einem Auskunftersuchen gemäß § 16 Abs. 3 DSGVO innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nachkommen. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Über diese Verzögerung und die Gründe hierfür muss die betroffene Person innerhalb von drei Monaten informiert werden. Sofern eine verantwortliche Stelle dem Auskunftersuchen nicht nachkommt, unterrichtet sie die betroffene Person gemäß § 16 Abs. 4 DSGVO ohne Verzögerung hierüber, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Antrags. Hierbei hat sie die betroffene Person über die Gründe der Nichterteilung der Auskunft und über die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder die

Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zu unterrichten.

Jede verantwortliche Stelle muss geeignete Vorkehrungen treffen, um einem Auskunftersuchen fristgerecht und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nachkommen zu können. Darüber hinaus sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln. Darauf ist insbesondere zu achten, wenn Minderjährige angesprochen werden.

Auch aus Spezialgesetzen können sich Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte ergeben. Im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes ist dabei an das Recht auf Einsichtnahme in die eigene Personalakte zu denken. Soweit es um die Einsicht in Patientenakten geht, ist das Recht auf Einsichtnahme nach § 630g BGB vorrangig zu prüfen.

Bei Zweifeln an der Identität der auskunftersuchenden Person sollten immer zusätzliche Informationen eingeholt werden, um die Identität und die Betroffenenstellung zu verifizieren. So kann verhindert werden, dass Informationen an unberechtigte Dritte herausgegeben werden. Hierauf ist insbesondere bei mündlichen und elektronischen Auskunftersuchen zu achten. Bei Auskunftersuchen von Eltern muss sichergestellt sein, dass das Sorgerecht tatsächlich vorliegt.

### **Aufbewahrung und Löschung**

Zu den unmittelbar zusammenhängenden Themen Aufbewahrungsfristen, Löschfristen und Löschkonzept bearbeitete der BfD EKD im Berichtszeitraum zahlreiche Beratungsanfragen und Beschwerden.

Eine Vielzahl der bearbeiteten Beratungsanfragen zur Löschung personenbezogener Daten betrafen die im Einzelfall einschlägigen Aufbewahrungsfristen. Aufbewahrungsfristen sind nur selten unmittelbar in datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten. Vielfach ergeben sie sich aus Spezialgesetzen, Berufsordnungen und sonstigen bereichsspezifischen Vorschriften. Die Hinweise und Handreichungen der diakonischen Fachverbände können bei der Identifikation einschlägiger Aufbewahrungspflichten im Bereich Diakonie eine Orientierung geben. Neben besonderen Aufbewahrungsfristen, die sich aus Rechtsvorschriften zu den spezifischen Aufgaben der jeweiligen verantwortlichen

Stelle ergeben, gelten allgemeine gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Hierzu zählen im Bereich des Steuerrechts § 147 Abgabenordnung sowie im Bereich des Handelsrechts die §§ 257 ff. in Verbindung mit § 238 Handelsgesetzbuch. Soweit keine speziellen Aufbewahrungsfristen aus Gesetzen, Verordnungen oder Berufsordnungen greifen, muss die kirchliche Stelle unter Berücksichtigung des Verarbeitungszwecks festlegen, wie lange die jeweiligen personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen. Dies ist grundsätzlich nur so lange zulässig, wie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist. Hinzu kommen besondere Löschpflichten, die sich insbesondere aus berechtigten Löschanträgen betroffener Personen gemäß § 21 Abs. 1 DSGVO oder auch beim Rückbau von Systemen ergeben können.

Bevor die Löschung personenbezogener Daten erfolgen kann, muss im Vorfeld stets geprüft werden, ob die verantwortliche Stelle in dem Anwendungsbereich eines kirchlichen Archivgesetzes fällt. In diesem Fall muss zunächst mit dem zuständigen Archiv abgeklärt werden, welche personenbezogenen Daten archivwürdig sind und dem Archiv angeboten werden müssen.

Im Konkreten bezogen sich Beratungsanfragen zum Thema Löschen beispielsweise auf die Aufbewahrungsdauer von Entwicklungsdokumentationen und Beobachtungsbögen in Kindertagesstätten. Diese sind grundsätzlich nach dem Ausscheiden des Kindes zu vernichten.

Auch die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber war Gegenstand von Anfragen. Diese sind mangels Erforderlichkeit einer weiteren Verarbeitung grundsätzlich nach Ablauf der Klagefrist nach § 15 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zeitnah zu löschen. Die Klagefrist beträgt im Regelfall zwei Monate. In der Praxis gilt eine insgesamt dreimonatige Aufbewahrung ab Zugang der Absage bei der Bewerberin oder beim Bewerber als zulässig. Soweit die Unterlagen jedoch für weitere Bewerbungsverfahren in Betracht gezogen werden sollen, ist hierfür die schriftliche Einwilligung des Bewerbers einzuholen. Selbst wenn eine solche Einwilligung vorliegt, sollten die Bewerbungsunterlagen jedoch nach einem angemessenen festgelegten Zeitraum vernichtet oder an den Bewerber zurückgeschickt werden.

Mehrere Beschwerden betrafen Fälle, bei denen eine Löschung seitens der betroffenen Person begehrt und durch die verantwortliche Stelle gar nicht oder – meist aufgrund mangelnder technischer Kenntnisse – nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Weitere Beschwerden befassten sich mit der Frage, ob eine Löschung, bei der es sich um eine Form der Datenverarbeitung handelt, ohne Rechtsgrund erfolgt war. Die personenbezogenen Daten waren in diesem Fall in die Personalakte der betroffenen Person aufgenommen worden. Hieraus folgte die Anwendbarkeit der in der Personalaktenordnung geregelten Aufbewahrungsfristen, die der Löschung entgegenstanden.

Zum Zwecke der Festlegung konkreter Löschrufen und ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung sollten verantwortliche Stellen Löschkonzepte erarbeiten. Auch zu diesem Thema wurden diverse Anfragen an den BfD EKD gerichtet. Um ein solches Konzept praktikabel zu gestalten, empfiehlt es sich, möglichst verschiedene Datenarten in sog. Löschrufen zusammenzufassen. Anschließend können für diese Löschrufen einheitliche Löschrufen festgelegt werden. Auf diese Weise kann die Löschung in einem festen Regeln folgenden Prozess durchgeführt werden und die mit den Löschrufen verbundenen Aufwände werden minimiert. Bei den Standardlöschrufen sind sowohl Startzeitpunkte, Löschrufen und Löschrufen festzulegen. Bei der praktischen Umsetzung von Löschrufen sind geeignete Methoden sowohl der Vernichtung von Akten als auch der Löschung elektronischer Daten zu wählen. Wird bei der Aktenvernichtung ein Dienstleister beauftragt, ist mit diesem ein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen. Der BfD EKD stellt für diesen Zweck auf seiner Internetseite ein Muster bereit („Arbeitshilfe mit Erläuterungen zur Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag gemäß § 30 Datenschutzgesetz-EKD (DSG-EKD)“).

Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, tritt gemäß § 21 Abs. 4 DSGVO an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Praktisch bedeutet dies unter anderem, dass die personenbezogenen Daten nicht mehr auf einem für die operative Tätigkeit von Mitarbeitenden genutzten Server lesbar sein dürfen. Bei analogen Akten kann die Einschränkung der Verarbeitung



durch eine Auslagerung in ein Zwischenarchiv realisiert werden. Dasselbe gilt, soweit Aufbewahrungsfristen bestehen, die der Löschung entgegenstehen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Recht betroffener Personen auf Löschung steht das sog. „Recht auf Vergessenwerden“. Dieses ist in § 21 Abs. 2 DSGVO geregelt. Zur Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ sind seitens der verantwortlichen Stelle angemessene Maßnahmen zu treffen, um Dritte darüber zu informieren, dass die betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu den personenbezogenen Daten – einschließlich ihrer Kopien – verlangt hat. Beispielhaft ist hierbei an Fotoveröffentlichungen im Internet nach dem Widerruf einer Einwilligung zu denken. Bei der Ermittlung geeigneter Maßnahmen sind sowohl die verfügbare Technologie als auch die Implementierungskosten zu berücksichtigen.

## Schwerpunktt Themen

Um der kirchlichen Datenschutzaufsicht auch zielgruppenorientiert gerecht zu werden, wurden im Berichtszeitraum mit vier Schwerpunktt Themen folgende Akzente gesetzt.

### Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Im Berichtszeitraum besuchte der BfD EKD mehrere Schulen in evangelischer Trägerschaft und führte Gespräche mit Schulleitungen und Mitarbeitenden, um einen Einblick in die schulische Datenschutzpraxis zu erhalten und den dortigen Bedarf an Unterstützung und Beratung zu ermitteln.

Hierbei wurde deutlich, dass der Datenschutz zwar grundsätzlich als relevante Aufgabe wahrgenommen wird. Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede bei Umfang und Qualität der Umsetzung sowohl von technischen und organisatorischen Maßnahmen als auch von konzeptionellen Datenschutzaufgaben und Dokumentationspflichten.

Gerade in kleineren Schulen besteht vielerorts deutlicher Handlungsbedarf, unter anderem weil für die Aufgaben des Datenschutzes keine ausreichenden personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Umso bedeutender ist die Sensibilisierung von Schulleitungen und Lehrkräften für die Belange des Datenschutzes. Bei der praktischen Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen wünschen evangelische Schulen mehr Entlastung durch standardisierte Formulare und Muster. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang unter anderem ein Zusammenwirken von Schulen und ihren Trägern.

Im Jahr 2018 fanden zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen des BfD EKD für Lehrkräfte und Schulleitungen sowie für Mitarbeitende in Schulverwaltungen statt. Hierbei wurden auch die jeweiligen Träger, z. B. Schulwerke und Schulstiftungen mit einbezogen. Einige dieser Veranstaltungen werden nachfolgend beispielhaft benannt.

### Wirtschaftskonferenz der Schulbünde

Die Wirtschaftskonferenz ist eine Fachtagung für leitende Mitarbeitende in den Bereichen Finanzen, Personal und Verwaltung bei Trägern und in den Schulen. Bei dieser Konferenz referierte der BfD EKD bereits mehrfach als Gast über datenschutzrechtliche Fragestellungen. Beim Impulsvortrag des BfD EKD im Mai 2018 standen die Neuerungen des EKD-Datenschutzgesetzes und der daraus folgende Handlungsbedarf in Schulen im Mittelpunkt.

### Sensibilisierungsveranstaltungen für Lehrkräfte in einer Grundschule in Wolfsburg und einer Berufsfachschule in Nördlingen

Bei beiden Veranstaltungen wurden Lehrerinnen und Lehrer sowie Verwaltungsmitarbeitende für den Umgang mit Schülerdaten sensibilisiert. Inhaltlich spielten sowohl rechtliche als auch technische Fragen des Datenschutzes in Schulen eine Rolle.

### Vorträge in den evangelischen Schulstiftungen Bayern, Baden und Württemberg

Im Rahmen einer zweitägigen Veranstaltung mit dem Titel „Leiten braucht Vision“ widmeten sich Schulleiterinnen und Schulleiter an einem Nachmittag den Themen rechtlicher und technischer Datenschutz.

### Kindertagesstätten

Auch im Bereich evangelischer Kindertagesstätten wurde das Thema Datenschutz – z. B. beim Umgang mit Fotos – immer wieder aufgegriffen. Leitungen von Kindertagesstätten und Mitarbeitende ihrer Träger wurden in mehreren Veranstaltungen zum EKD-Datenschutzgesetz geschult.

### Evangelische Jugendarbeit

Zusätzlich zum Thema Datenschutz in Schulen und Kindertagesstätten fanden mehrere Fortbildungsveranstaltungen bei der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) und den Evangelischen Freiwilligendiensten statt. Auch darüber hinaus wurden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit diverse Fortbildungen zum EKD-Datenschutzgesetz durchgeführt.

### **Diakonie (Gesundheitsdatenschutz)**

Das Thema Gesundheitsdatenschutz spielt in der Diakonie seit jeher eine bedeutende Rolle, da es sich bei Gesundheitsdaten regelmäßig um besonders sensible personenbezogene Daten – die sog. Kategorien personenbezogener Daten – handelt. Im Rahmen des Inkrafttretens des EKD-Datenschutzgesetzes wurde der BfD EKD zu diversen Veranstaltungen eingeladen, wovon im Folgenden einige benannt werden.

#### **Fachtag für Datenschutz des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL**

Die Diakonie RWL veranstaltete anlässlich des Inkrafttretens des neuen EKD-Datenschutzgesetzes drei Fachtage in Dortmund, Bad Kreuznach und Bonn. Zusammen mit Referentinnen und Referenten aus dem Hause der Diakonie referierte auch der BfD EKD im Rahmen der Veranstaltungen zu den Anforderungen des novellierten Datenschutzrechts für diakonische Einrichtungen und deren Auswirkungen im Bereich des Gesundheitsdatenschutzes. Themen waren sowohl die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen, als auch von Sozialdaten, die diakonischen Einrichtungen durch Kooperationspartner in verschiedenen Konstellationen zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

#### **Mitgliederversammlung des evangelischen Fachverbandes für berufliche und soziale Integration**

Auch beim Beitrag des BfD EKD zur Tagung dieses Mitgliederverbandes standen die Anforderungen des EKD-Datenschutzgesetzes im Hinblick auf die Arbeit der diakonischen Einrichtungen im Bereich der beruflichen und sozialen Integration im Mittelpunkt. Vor allem ging es um Fragen der transparenten Gestaltung der Datenverarbeitung und um den Austausch personenbezogener Daten mit staatlichen Institutionen.

#### **Arbeitskreis ambulanter Pflegedienste, Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.**

Im Arbeitskreis für die Pflegedienstleitungen ambulanter Pflegedienste ging es zum einen um grundsätzliche Fragen, die mit der Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes einhergingen, zum anderen um praktische Datenschutzfragen aus dem Bereich des ambulanten Pflegedienstes. Hierzu wurde referiert und im Anschluss mit den Teilnehmern diskutiert.

### Ehrenamtliche

Das Engagement Ehrenamtlicher ist prägendes Merkmal und tragende Säule kirchlicher Arbeit. Aus datenschutzrechtlicher Sicht resultieren aus der ehrenamtlichen Tätigkeit jedoch besondere Herausforderungen, vor allem, weil in der Praxis nicht immer berücksichtigt wird, dass sämtliche Anforderungen des Datenschutzes auch für Ehrenamtliche gelten. Unter Berufung auf die häufige Nutzung privater Endgeräte durch Ehrenamtliche, aber auch mit Blick auf das Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses gingen einige verantwortliche Stellen in der Vergangenheit davon aus, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von und durch Ehrenamtliche nicht vom Anwendungsbereich des EKD-Datenschutzgesetzes umfasst sei. Dem muss jedoch deutlich widersprochen werden.

Die personenbezogenen Daten von Ehrenamtlichen unterliegen selbst uneingeschränkt dem kirchlichen Datenschutz. Folglich darf z. B. eine Kirchengemeinde personenbezogene Daten von Mitgliedern des Leitungsorgans einer Kirchengemeinde nur im Einklang mit dem EKD-Datenschutzgesetz verarbeiten. Ehrenamtliche sind hingegen nicht als Beschäftigte im Sinne von § 4 Nr. 20 DSGVO anzusehen, sodass insbesondere die Spezialregelung des § 49 DSGVO auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht anzuwenden ist. Stattdessen finden die allgemeinen Vorschriften – wie z. B. § 6 DSGVO – Anwendung.

Ehrenamtliche müssen aber auch selbst das EKD-Datenschutzgesetz einhalten, wenn Sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Sie sind daher – genau wie (hauptamtliche) Mitarbeitende – gemäß § 26 DSGVO schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Auf der Website des BfD EKD wird für die Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis ein Muster mit Merkblatt bereitgestellt.

Des Weiteren müssen Ehrenamtliche gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO bei der Feststellung der für die Pflicht zur Bestellung örtlich Beauftragter für den Datenschutz erforderlichen Anzahl der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauter Personen berücksichtigt werden.

Schließlich muss bei der Gestaltung von Verarbeitungsvorgängen und von Maßnahmen im Bereich des technischen und organisatorischen Datenschutzes im Sinne von § 27 DSGVO auch die Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche berücksichtigt werden, um ein angemessenes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten sicherzustellen. Dem muss auch beim Einsatz von Arbeitsmitteln Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf IT-Endgeräte und IT-Systeme. In diesem Zusammenhang ist vor allem die dienstliche Nutzung privater Endgeräte (Bring Your Own Device, kurz: BYOD) datenschutzrechtlich problematisch, auch wenn sie auf den ersten Blick vor allem im Interesse der Kosteneinsparung sinnvoll erscheinen mag. Außerdem ist BYOD nur zulässig, soweit es durch eine Grundsatzentscheidung des Leitungsorgans und eine entsprechende Dienstvereinbarung zugelassen wurde. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt sind, ist die Übertragung von personenbezogenen Daten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit auf private Endgeräte im Regelfall rechtlich eine unzulässige Offenlegung an eine sonstige Stelle, da die Daten insoweit den Kontroll- und Verantwortungsbereich der verantwortlichen Stelle verlassen.

Auch aus der Perspektive der IT-Sicherheit ist die Verwendung privater Endgeräte für ehrenamtliche Tätigkeiten mit erheblichen Risiken verbunden. Die Vermischung zwischen dienstlichen und privaten Daten des Ehrenamtlichen muss ausgeschlossen sein. Verlässliche Maßnahmen z. B. in den Bereichen Datenverschlüsselung und Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität sowie Verfügbarkeit personenbezogener Daten werden bei der Nutzung privater Endgeräte nicht getroffen. Gegebenenfalls wird ungeprüfte Software eingesetzt, die insbesondere bei Nutzung von veralteten Programmversionen erhebliche Sicherheitsrisiken aufweisen kann.

Viele Gliedkirchen bieten Ehrenamtlichen sichere IT-Portale, die eine Vielzahl an Funktionalitäten und Diensten umfassen, von E-Mail-Konten über eigene Office-Anwendungen bis hin zu Terminplanungs-Assistenten. Hierbei kommen private Endgeräte allenfalls als „Sichtfenster“ und Eingabegeräte (Computermaus, Tastatur und Monitor) zum Einsatz. Dienstliche Daten werden jedoch nicht lokal gespeichert und verbleiben damit im Kontrollbereich der verantwortlichen Stelle.

### **Mitarbeitende (Beschäftigtendatenschutz)**

Das Thema Beschäftigtendatenschutz betrifft alle Bereiche von Kirche und Diakonie, sobald Daten von Mitarbeitenden in irgendeiner Art und Weise verarbeitet werden. Auch Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Daten von ausgeschiedenen Mitarbeitenden fallen unter den gesetzlichen Schutz gemäß § 49 DSGVO. Kurzvorträge auf folgenden Veranstaltungen sowie drei neue Kurzinformationen, die demnächst auf der Internetseite des BfD EKD veröffentlicht werden, verdeutlichen beispielhaft die Wichtigkeit dieses Themas im Berichtszeitraum.

### **25. Sitzung der Fachgruppe Personalwesen der EKD**

Zum Thema „Praxiserfahrungen des BfD EKD bei der Personaldatenverarbeitung“ wurden im Rahmen einer Präsentation klassische Fragestellungen des kirchlichen Datenschutzes dargestellt und im Nachgang mit den Teilnehmenden diskutiert. Hierzu gehörten z. B. der Umgang mit Bewerberdaten, datenschutzrechtliche Kriterien für die Einführung einer elektronischen Personalakte und die Notwendigkeit von Dienstvereinbarungen.

### **Kongress der Hauptmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

In der Arbeitsgruppe „Datenschutz und Mitarbeitervertretung – Herausforderungen in der Praxis“ wurden praktische Fragen und Herausforderungen im Zusammenspiel von Datenschutz und Mitarbeitervertretungsrecht dargestellt und diskutiert.

### **Gesamtmitarbeitervertretung der EKD**

Bei der Teilnahme an der Tagung der Ständigen Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der EKD zu Fragen des kirchlichen Datenschutzes wurden praktische Aspekte des kirchlichen Datenschutzes und spezielle Umsetzungsfragen im Rahmen der Arbeit der Gesamtmitarbeitervertretung diskutiert.

### **Kurzinformationen**

- *Beschäftigtendatenschutz*

Diese Kurzinformation informiert über klassische Aspekte des Beschäftigtendatenschutzes wie z. B. die Frage, wann medizinische oder psychologische Untersuchungen durchgeführt werden dürfen.

- *Mitarbeitendenvertretung und Datenschutz*

Die Mitarbeitendenvertretung muss – soweit sie

eigene personenbezogene Daten verarbeitet – das EKD-Datenschutzgesetz und weitere Regelungen des Datenschutzes einhalten. In der Kurzinformation werden auch Fragen zur Löschung personenbezogener Daten diskutiert.

- *Datenschutz beim Führen von Personalakten*

Die Kurzinformation greift grundlegende Begrifflichkeiten und die Struktur des Personalaktenrechts auf. Neben Antworten auf die Frage, welche Dokumente Eingang in die Personalakten von kirchlichen Beschäftigten (z. B. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Angestellten der Gliedkirchen, der EKD und der Diakonischen Werke) finden dürfen, wird auch auf Aufbewahrungsfristen und technische und organisatorische Maßnahmen eingegangen.

## Weiterbildungsangebote

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des BfD EKD liegt im Bereich Weiterbildung. Der Schwerpunkt ergibt sich aus den in § 43 DSGVO gesetzlich festgelegten Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Demnach ist es Aufgabe des BfD EKD zu sensibilisieren, zu informieren und die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu schulen und weiterzubilden.

Für den BfD EKD sind die örtlich Beauftragten für den Datenschutz als strategische Partner eine wichtige Zielgruppe im Bereich Weiterbildung. Der BfD EKD vermittelt den örtlich Beauftragten für den Datenschutz die erforderliche Fachkunde und informiert über aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen. Auch für andere Zielgruppen bietet der BfD EKD Veranstaltungen an. Weitere Informationen sind auf der Website des BfD EKD zu finden: <https://datenschutz.ekd.de/veranstaltungen/>.

### Grund- und Aufbauseminare

Die jeweils dreitägigen Grund- bzw. Aufbauseminare richteten sich im Berichtszeitraum an (künftige) örtlich Beauftragte für den Datenschutz in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen aus Landeskirchen und Diakonischen Landesverbänden, die die Datenschutzaufsicht auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen haben. Mit der Teilnahme am Grundseminar wird die Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbauseminar erlangt.

Die im Jahr 2016 erstellten Seminarunterlagen wurden im Berichtszeitraum umfangreich überarbeitet und am 24. Mai 2018 in Kraft getretene EKD-Datenschutzgesetz angepasst.

Die Durchführungsverantwortung für die **Grundseminare** liegt bei den jeweiligen Außenstellen des BfD EKD. In dem dreitägigen Grundseminar für Datenschutzbeauftragte wird eine Basisqualifikation zum Datenschutz vermittelt. In drei Modulen wird eine Einführung in den rechtlichen und technischen Datenschutz und die Organisation des Datenschutzes gegeben.

Schulungsinhalte sind unter anderem:

- Einführung und Sensibilisierung
- Gesetzliche Grundlagen
- Grundzüge des EKD-Datenschutzgesetzes

- Verarbeitung personenbezogener Daten
- Rechte der betroffenen Person
- Bereichsspezifischer Datenschutz
- Aufgaben in der Datenschutzpraxis
- Praktische Fallbeispiele
- IT-Systeme für Anfänger
- Informationssicherheit
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Rechtsstellung und Aufgaben der örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- Datenschutzorganisation
- Die ersten 100 Tage der örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- Unabhängige Aufsichtsbehörde

Die Teilnahmegebühr umfasst die vom BfD EKD erbrachten Leistungen inklusive Schulungsmaterial, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Sie betrug im Berichtszeitraum 290,00 €.

Die 3-tägigen **Aufbauseminare**, die inhaltlich auf den Basisqualifikationen des Grundseminars aufbauen, werden vom Hauptsitz des BfD EKD durchgeführt. Das Aufbauseminar richtet sich an örtlich Beauftragte für den Datenschutz in kirchlichen Einrichtungen, die bereits am Grundseminar des BfD EKD teilgenommen haben. Die Aufbauseminare werden getrennt für örtlich Beauftragte für den Datenschutz im Bereich der sog. verfassten Kirche und im Bereich der Diakonie angeboten und durchgeführt. Die inhaltlichen Themen zum Datenschutz werden entsprechend gewichtet. In zwei Modulen werden rechtliche und technische Datenschutzthemen vertiefend behandelt. Das Aufbauseminar schließt mit einer häuslichen Abschlussarbeit zur Erlangung der Fachkunde ab.

Schulungsinhalte der Aufbauseminare im Bereich der sog. verfassten Kirche sind:

- Wiederholung rechtlicher Datenschutz
- Abgrenzung allgemeiner und bereichsspezifischer Datenschutz
- Datenschutz und Geheimhaltungspflichten
- Datenschutz und Gremienarbeit
- Melde-, Gemeindeglieder- und Kirchbuchdaten
- (Sozial-)Datenschutz in Kindertagesstätten
- Datenschutz in der Schule
- Beschäftigtendatenschutz
- Datenschutzpraxis

- Datenschutzmanagement
- Datenschutz im Internet
- Praktische Fälle
- Vertiefung technischer Datenschutz

Schulungsinhalte der Aufbaueminare im Bereich der Diakonie sind:

- Wiederholung rechtlicher Datenschutz
- Abgrenzung allgemeines und spezielles Datenschutzrecht
- Datenschutz und Geheimhaltungspflichten
- Datenschutz in der Krankenhilfe
- Datenschutz in der Jugendhilfe
- Datenschutz in der Altenhilfe
- Datenschutz in der Behindertenhilfe
- Beschäftigtendatenschutz
- Datenschutzpraxis
- Datenschutzmanagement
- Datenschutz im Internet
- Praktische Fälle
- Vertiefung technischer Datenschutz

Die Teilnahmegebühr umfasst die vom BfD EKD erbrachten Leistungen inklusive Schulungsmaterial, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Sie betrug im Berichtszeitraum 290,00 €.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Grund- und Aufbaueminare können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

An jedem Grund- und Aufbaueminar nahmen 20 Personen teil.

Seit Ende 2015 bis Ende 2018 sind somit 17 Grundseminare und sechs Aufbaueminare durchgeführt worden. Im laufenden Jahr 2019 werden weitere zehn Grundseminare und fünf Aufbaueminare durchgeführt.

Tabelle 4: Statistik über die Anzahl der durchgeführten Grundseminare in den Jahren 2017 und 2018

	AS Berlin	AS Dortmund	AS Hannover	AS Ulm	Σ
Grundseminare 2017	2	2	2	2	8
Grundseminare 2018	1	2	1	1	5
				Σ	13

Tabelle 5: Statistik über die Anzahl der durchgeführten Aufbaueminare in den Jahren 2017 und 2018

	Hauptsitz
Aufbaueminare 2017	4
Aufbaueminare 2018	2
Σ	6

### **Infoveranstaltungen**

Anlässlich des Inkrafttretens des neuen EKD-Datenschutzgesetzes am 24.05.2018 wurden im Jahr 2018 sieben jeweils zweistündige Informationsveranstaltungen für Leitende in Kirche und Diakonie durchgeführt. Es wurden Infoveranstaltungen für den Bereich der sog. verfassten Kirche („Was müssen Verwaltungsleitungen zum neuen DSGVO-EKD wissen?“) und für Vorstände von diakonischen Einrichtungen („Was müssen Vorstände von diakonischen Einrichtungen zum neuen DSGVO-EKD wissen?“) angeboten. Die Infoveranstaltungen richteten sich gezielt an die Leitungsebenen. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist in diakonischen Einrichtungen der Vorstand der Einrichtung verantwortlich. Im Bereich der sog. verfassten Kirche ist die Einhaltung und Umsetzung des Datenschutzes eine zentrale Aufgabe von Verwaltungsleitungen. An den Veranstaltungen nahmen zwischen 20 und 80 Personen teil. Für die Teilnahme an diesen Infoveranstaltungen ist im Berichtszeitraum keine Gebühr angefallen.

### **Datenschutz-Infotage**

Mit den vier Regionalkonferenzen pro Jahr, den sog. Datenschutz-Infotagen, wird eine Plattform angeboten, auf der sich einmal jährlich in jeder Datenschutzregion örtlich Beauftragte für den Datenschutz fachlich und persönlich mit dem BfD EKD austauschen können. Bei dieser Tagesveranstaltung wird ein aktuelles Datenschutzthema ausführlich in mehreren Fachvorträgen aus rechtlicher, technischer und praktischer Sicht behandelt. Die Datenschutz-Infotage werden inhaltsgleich in jeder Datenschutzregion veranstaltet. Die Datenschutz-Infotage richten sich an (künftige) örtlich Beauftragte für den Datenschutz in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen aus Landeskirchen und Diakonischen Werken, die die Datenschutzaufsicht auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen haben. Die Datenschutz-Infotage für örtlich Beauftragte werden vom

Hauptsitz des BfD EKD sowie von den Mitarbeitenden der jeweiligen Außenstellen des BfD EKD geleitet und durchgeführt. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils vier Datenschutz-Infotage durchgeführt. Das Hauptthema war im Jahr 2018 das neue EKD-Datenschutzgesetz und im Jahr 2017 Videoüberwachung. Die Teilnahmegebühr betrug im Berichtszeitraum 20,00 Euro. Im Jahr 2017 nahmen an den vier Regionalkonferenzen im Ganzen ca. 200 Personen teil, im Jahr 2018 ca. 500 Personen.

### **Erfahrungsaustauschkreise**

Vernetzung und Erfahrungsaustausch ist ein wichtiges Instrument, um örtlich Beauftragte für den Datenschutz in ihrer Arbeit zu unterstützen. Der BfD EKD schafft mit der Durchführung der Erfahrungsaustauschkreise (Erfakreise) eine solche Möglichkeit. Auf den Erfakreisen können sich örtlich Beauftragte für den Datenschutz gemeinsam datenschutzrechtlichen oder technischen Problemen und Themen fachlich nähern und austauschen. Die Erfakreise bieten auch eine Möglichkeit sich mit anderen örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu vernetzen. Außerdem soll genug Raum bleiben, um aktuelle Probleme oder konkrete Fragen zu besprechen. Die Erfakreise richten sich an (künftige) örtlich Beauftragte für den Datenschutz in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen aus den Gliedkirchen und Diakonischen Werken, die die Datenschutzaufsicht auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen haben. Die Regionalverantwortlichen und IT-Sachbearbeitenden der Außenstellen des BfD EKD moderieren die Erfakreise. Die Erfakreise werden in unregelmäßigen Abständen von den Außenstellen des Beauftragten für den Datenschutz der EKD angeboten. Die Termine werden zeitnah auf der Website des BfD EKD veröffentlicht. Für die Teilnahme an den Erfakreisen fällt keine Gebühr an.



Die Anzahl der durchgeführten Erfa-Kreise kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 6: Statistik über die Anzahl der durchgeführten Erfa-Kreise in den Jahren 2017 und 2018

	AS Berlin	AS Dortmund	AS Hannover	AS Ulm	Σ
Erfa-Kreise 2017	2	4	2	2	10
Erfa-Kreise 2018	3	2	2	2	9
				Σ	19

### Sensibilisierung

Daneben hat der BfD EKD die Sensibilisierung von anderen Beschäftigten und (Leitungs-)Gremien zu datenschutzrechtlichen und -technischen Themen mit individuellen Vorträgen weiter vorangetrieben. Im Berichtszeitraum 2017/2018 hat der BfD EKD über 75 Vorträge in unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Gremien gehalten. Die Vorträge vermittelten hauptsächlich Inhalte zum neuen EKD-Datenschutzgesetz und hatten das Ziel, gleichzeitig die Teilnehmenden für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren und praktische Hinweise zu geben. Die Vorträge werden individuell von den Regionalverantwortlichen und IT-Sachbearbeitenden in den jeweiligen Außenstellen des BfD EKD sowie vom Beauftragten für den Datenschutz der EKD oder dessen Vertreter gestaltet.

# Ausblick

Das vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1983 mit dem sog. Volkszählungsurteil entwickelte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist aktueller denn je. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist heutzutage in vielfältiger Weise in Gefahr, weil personenbezogene Daten im global vernetzten Zeitalter als digitale Ware massenhaft und vielfältig verfügbar sind, verarbeitet und gehandelt werden. Auch demokratische Staaten greifen vor dem Hintergrund vielfältiger Bedrohungen immer intensiver in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Da ist die gesetzliche Harmonisierung in Europa mit der DSGVO ein Schritt in die richtige Richtung. Auf dieser Grundlage garantiert und regelt das EKD-Datenschutzgesetz auch zukünftig in Kirche und Diakonie den kirchlichen Datenschutz. Die evangelische Kirche leistet im Rahmen ihrer rechtlichen, technischen und praktischen Möglichkeiten somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz personenbezogener Daten.

Zukünftig muss es darum gehen, die kirchliche Perspektive vor dem Hintergrund unseres christlichen Menschenbildes noch erkennbarer in die gesellschaftliche Debatte zum Datenschutz einzubringen und die Chancen einer konsequenten Umsetzung des eigenen kirchlichen Datenschutzes zu nutzen. Wenn wir als Kirche mit den Daten unserer Gemeindeglieder und Mitarbeitenden sowie der Menschen, die unsere kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Dienste in Anspruch nehmen, verantwortungsvoll umgehen, kann die Kirche Vertrauen aufbauen und zurückgewinnen. Dadurch leistet der kirchliche Datenschutz seinen Beitrag zum Auftrag der Kirche.

Vor diesem Hintergrund muss neben der Arbeit des BfD EKD die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz auf allen Ebenen in Kirche und Diakonie genauso weiter vorangetrieben werden wie die Implementierung von Datenschutz als Querschnittsaufgabe in sämtlichen Bereichen kirchlichen und diakonischen Handelns.

Um diesen anspruchsvollen Aufgaben im Bereich Datenschutz bestmöglich gerecht zu werden, muss sowohl für den „operativen“ Datenschutz vor Ort als auch im Bereich Datenschutzaufsicht auch zukünftig eine angemessene Personal- und Sachmittelausstattung gewährleistet sein. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.



---

<https://datenschutz.ekd.de>

---